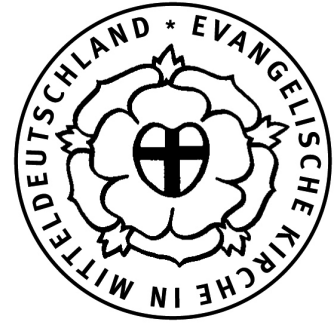


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsgesetz – VwGG) vom 15. Juli 2011	182
Auflösung der Kammer für Sozialethik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen	182
Pfarrer- und Kirchenbeamtenbesoldung 2011/II	182
Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (AFG) vom 2. Juli 2011	187
Anlage 1 (Zu § 15 Absatz 1 und 2 AFG)	195
Anlage 2 (Zu § 31 AFG)	197
Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Mattstedt, Niederoßla, Pfiffelbach, Wersdorf und Zottelstedt zur Evangelisch-Lutherischen Johannisgemeinde Niederrossla, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Apolda-Buttsädt	198

B. PERSONALNACHRICHTEN	198
-------------------------------	-----

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN	198
----------------------------------	-----

D. BEKANTTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	207

**A. GESETZE, BESCHLÜSSE,
VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN**

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten
des Kirchengesetzes über die
kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit
(Verwaltungsgerichtsgesetz – VwGG)****Vom 15. Juli 2011**

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Verwaltungsgerichtsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland und über die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Zustimmungsgesetz zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD – ZGVwGG) vom 19. März 2011 (ABl. S. 102) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Dritte Verordnung über das Inkrafttreten des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD vom 27. Mai 2011 (ABl. EKD S. 127) das Verwaltungsgerichtsgesetz für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland zum 1. Juli 2011 in Kraft gesetzt hat.

Erfurt, den 15. Juli 2011
(2016:0002)

Ruth Kallenbach
Oberkirchenrätin

**Auflösung der Kammer für Sozialethik
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen**

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat in seiner Sitzung am 2. Juli 2011 beschlossen, die Kammer für Sozialethik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen aufzulösen. Damit tritt die Ordnung der Kammer für Sozialethik der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Thüringen vom 30. Oktober 2001 (ABl. ELKTh 2002 S. 54) mit sofortiger Wirkung außer Kraft. Entsprechende Themen sollen künftig bei Bedarf durch vom Landeskirchenamt eingesetzte Projektgruppen bearbeitet werden.

Erfurt, den 4. Juli 2011
(3520)

Der Landeskirchenrat der
Evangelischen Kirche in
Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

**Pfarrer- und Kirchenbeamtenbesoldung
2011/II**

Gemäß § 6 Absatz 1 Pfarrbesoldungsordnung und § 6 Absatz 3 Kirchenbeamtenbesoldungsordnung erhalten die Anlagen zu diesen Gesetzen (zuletzt geändert mit Datum vom 15. November 2010, ABl. S. 330) mit Wirkung vom 1. August 2011 folgende Fassung:

Erfurt, den 15. Juli 2011
(4211)

Das Landeskirchenamt der
Evangelischen Kirche in
Mitteldeutschland

Dr. Christian Frühwald
Oberkirchenrat

Anlagen zur Kirchenbeamtenbesoldungsordnung

(gültig ab 1. August 2011 gem. BBVAnpG 2010/2011)

Bemessungssatz: 89 Prozent

A. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppen A (Anlage zu § 6 Abs. 3 KBBesO)

I. Grundgehalt

Be soldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 2	1.515,88	1.551,31	1.587,68	1.614,94	1.643,12	1.671,30	1.699,46	1.727,63
A 3	1.576,77	1.614,02	1.651,29	1.681,28	1.711,27	1.741,26	1.771,25	1.801,24
A 4	1.611,32	1.655,83	1.700,36	1.735,81	1.771,25	1.806,70	1.842,14	1.874,87
A 5	1.624,03	1.679,47	1.723,99	1.767,62	1.811,25	1.855,77	1.899,39	1.942,11
A 6	1.660,38	1.724,91	1.790,34	1.840,32	1.892,12	1.942,11	1.997,55	2.045,72
A 7	1.746,71	1.803,97	1.879,41	1.956,66	2.032,08	2.108,43	2.165,68	2.222,93
A 8	1.852,13	1.921,22	2.018,45	2.116,60	2.214,75	2.282,90	2.351,98	2.420,14
A 9	2.004,81	2.072,98	2.180,22	2.289,28	2.396,50	2.469,22	2.542,84	2.614,62
A 10	2.151,13	2.244,74	2.380,15	2.514,65	2.649,16	2.742,78	2.836,37	2.929,99
A 11	2.469,22	2.608,27	2.746,40	2.885,45	2.980,88	3.076,29	3.171,72	3.267,15
A 12	2.647,35	2.811,84	2.977,24	3.141,73	3.256,24	3.368,93	3.482,53	3.597,95
A 13	3.104,46	3.258,96	3.412,55	3.567,05	3.673,38	3.780,62	3.886,94	3.991,45
A 14	3.192,63	3.391,65	3.591,59	3.790,62	3.927,84	4.065,98	4.203,21	4.341,35
A 15	3.902,39	4.082,34	4.219,57	4.356,80	4.494,03	4.630,35	4.766,67	4.902,08
A 16	4.304,99	4.514,02	4.672,15	4.830,28	4.987,51	5.146,56	5.304,68	5.461,00

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um 16,16 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um: 7,05 Euro.

II. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppen B

Besoldungsgruppe	B 1	B 2	B 3	B 4	B 5	B 6	B 7	B 8	B 9	B 10	B 11
Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)	4.902,08	5.694,56	6.029,90	6.380,69	6.783,30	7.165,91	7.534,87	7.921,12	8.400,06	9.887,77	10.272,19

III. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppen W

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)	3.411,65	3.890,58	4.713,96

B. Überleitungstabelle für die Kirchenbeamten entsprechend der Besoldungsgruppen Bundesbesoldungsordnung A (Anlage zu § 22 Abs. 5 KBBesO)

Be- soldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)														
	Stufe 1	Überleitungs- stufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungs- stufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungs- stufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungs- stufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungs- stufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungs- stufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungs- stufe zu Stufe 8	Stufe 8
A 2	1.515,88	Ohne	1.551,31	ohne	1.587,68	ohne	1.614,94	1.621,30	1.643,12	1.656,75	1.671,30	1.691,28	1.699,46	ohne	1.727,63
A 3	1.576,77	Ohne	1.614,02	ohne	1.651,29	ohne	1.681,28	1.688,55	1.711,27	1.725,82	1.741,26	1.763,99	1.771,25	ohne	1.801,24
A 4	1.611,32	Ohne	1.655,83	ohne	1.700,36	ohne	1.735,81	1.743,09	1.771,25	1.787,61	1.806,70	1.831,24	1.842,14	ohne	1.874,87
A 5	1.624,03	Ohne	1.679,47	ohne	1.723,99	ohne	1.767,62	1.782,16	1.811,25	1.835,79	1.855,77	1.888,50	1.899,39	ohne	1.942,11
A 6	1.660,38	1.708,55	1.724,91	1.756,72	1.790,34	1.804,88	1.840,32	1.853,05	1.892,12	1.901,21	1.942,11	1.949,38	1.997,55	ohne	2.045,72
A 7	1.746,71	1.791,25	1.803,97	1.851,23	1.879,41	1.911,21	1.956,66	1.971,19	2.032,08	2.092,97	2.108,43	2.136,60	2.165,68	2.179,31	2.222,93
A 8	1.852,13	1.903,03	1.921,22	1.981,19	2.018,45	2.058,44	2.116,60	2.136,60	2.214,75	2.265,65	2.282,90	2.317,44	2.351,98	2.369,24	2.420,14
A 9	2.004,81	2.056,62	2.072,98	2.139,32	2.180,22	2.222,03	2.289,28	2.304,73	2.396,50	2.444,68	2.469,22	2.501,02	2.542,84	2.558,28	2.614,62
A 10	2.151,13	2.222,93	2.244,74	2.329,26	2.380,15	2.434,68	2.514,65	2.541,01	2.649,16	2.717,32	2.742,78	2.789,11	2.836,37	2.860,00	2.929,99
A 11	2.469,22	2.578,27	2.608,27	2.686,42	2.746,40	2.796,38	2.885,45	2.904,53	2.980,88	3.049,03	3.076,29	3.122,64	3.171,72	3.195,35	3.267,15
A 12	2.647,35	2.776,39	2.811,84	2.906,36	2.977,24	3.036,31	3.141,73	3.166,26	3.256,24	3.338,03	3.368,93	3.425,28	3.482,53	3.511,61	3.597,95
A 13	3.104,46	3.244,42	3.258,96	3.384,38	3.412,55	3.524,34	3.567,05	3.617,04	3.673,38	3.710,64	3.780,62	3.804,24	3.886,94	3.897,85	3.991,45
A 14	3.192,63	3.373,47	3.391,65	3.554,33	3.591,59	3.736,09	3.790,62	3.857,87	3.927,84	3.977,83	4.065,98	4.099,61	4.203,21	4.220,48	4.341,35
A 15	3.902,39	3.904,22	4.082,34	4.104,15	4.219,57	4.263,19	4.356,80	4.422,23	4.494,03	4.582,18	4.630,35	4.743,04	4.766,67	4.770,30	4.902,08
A 16	4.304,99	4.306,82	4.514,02	4.537,66	4.672,15	4.722,14	4.830,28	4.906,62	4.987,51	5.092,02	5.146,56	5.276,50	5.304,68	5.309,21	5.461,00

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um 16,16 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 7,05 Euro.

C. Familienzuschlag (Anlage zu § 13 Abs. 1 KBBesO)

(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 14 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 14 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	99,00	187,91
übrige Besoldungsgruppen	103,97	192,87

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um: 88,90 Euro; für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um: 277,01 Euro

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 4,66 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 23,32 Euro,

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 18,65 Euro und

in der Besoldungsgruppe A 5 um je 13,99 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

D. Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 BBesG

– in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 89,76 Euro

– in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 95,29 Euro

E. Anwärtergrundbetrag (Anlage zu § 20 Abs. 3 KBBesO)

Bemessungssatz: 95 %

(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	770,24
A 5 bis A 8	884,71
A 9 bis A 11	935,14
A 12	1.068,05
A 13	1.131,10

Familienzuschlag (Anlage zu § 20 Abs. 3 KBBesO)

(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 14 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 14 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	105,68	200,57
übrige Besoldungsgruppen	110,98	205,87

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 94,90 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um: 295,69 Euro.

Anlagen zur Pfarrbesoldungsordnung

(gültig ab 1. August 2011 gem. BBVAnpG 2010/2011)

Bemessungssatz: 89 %

A. Pfarrbesoldung (Anlage zu § 6 Abs. 1 PfBesO)

I. Grundgehalt

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 13	3.104,46	3.258,96	3.412,55	3.567,05	3.673,38	3.780,62	3.886,94	3.991,45
A 14	3.192,63	3.391,65	3.591,59	3.790,62	3.927,84	4.065,98	4.203,21	4.341,35

II. Familienzuschlag (§§ 3, 11 PfBesO)

1. Der Familienzuschlag beträgt in der Stufe 1: 103,97
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 88,90 Euro
 - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende) um je 277,01 Euro

III. Allgemeine Zulagen (§§ 3, 7 Abs. 1 PfBesO)

ist eingearbeitet in das Grundgehalt: 0,00 Euro

IV. Ephoralzulage (§§ 3, 7 Abs. 2 PfBesO)

Die Ephoralzulage beträgt 560,73 Euro

V. Stellen-, Amtszulagen nach § 1, 2 Kirchlicher Besoldungsordnung der ELKTh

Stellenzulage nach § 1 Nr. 1.1.4. (§ 1 Zulagenordnung der ELKTh) 174,95 Euro

Amtszulage nach § 2 Nr. 2.2. (§ 2 Zulagenordnung der ELKTh) 280,37 Euro

B. Vikarsbesoldung

Bemessungssatz: 95 %

I. Grundbetrag (§ 18 Abs. 2 und 3 PfBesO)

Der Grundbetrag beträgt 1.131,10

II. Familienzuschlag (§ 18 Abs. 2 und 3 PfBesO)

1. Der Familienzuschlag beträgt in der Stufe 1: 110,98 Euro
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 94,90 Euro
 - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende) um je 295,69 Euro

C. Überleitungstabelle für die Pfarrer entsprechend Besoldungsgruppen Bundesbesoldungsordnung A (Anlage zu § 20 Abs. 5 PfBesO)

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)														
	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8
A 13	3.104,46	3.244,42	3.258,96	3.384,38	3.412,55	3.524,34	3.567,05	3.617,04	3.673,38	3.710,64	3.780,62	3.804,24	3.886,94	3.897,85	3.991,45
A 14	3.192,63	3.373,47	3.391,65	3.554,33	3.591,59	3.736,09	3.790,62	3.857,87	3.927,84	3.977,83	4.065,98	4.099,61	4.203,21	4.220,48	4.341,35

**Ausführungsbestimmungen zum Finanzgesetz
EKM (AFG)**

Vom 2. Juli 2011

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 82 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183) und § 31 des Kirchengesetzes über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 19. März 2011 (Finanzgesetz EKM – FG, ABl. S. 109) die folgenden Ausführungsbestimmungen zum Finanzgesetz EKM beschlossen:

**Abschnitt 1:
Grundlagen der Finanzierung**

§ 1

(Zu § 1 Finanzgesetz EKM)

(unbesetzt)

§ 2

(Zu § 2 Finanzgesetz EKM)

(1) (unbesetzt)

(2) Zu Absatz 2:

Zahlungen, die sich aus der Zuweisung von Plansummenanteilen ergeben, werden vom Landeskirchenamt in monatlichen Raten geleistet.

(3) (unbesetzt)

§ 3

(Zu § 3 Finanzgesetz EKM)

(1) (unbesetzt)

(2) Leistungen für ehemals landesherrliche Patronatsrechte werden vom Landeskirchenamt in vierteljährlichen Raten geleistet.

§ 4

(Zu § 4 Finanzgesetz EKM)

Bis zu 10 vom Hundert der jährlichen Kirchensteuereinnahmen werden der Clearingrückstellung zugeführt. Übersteigt die Zuführung zur Clearingrückstellung das Ergebnis der jährlichen Sollauswertung für das Clearingverfahren innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland, wird der überschüssige Betrag der Ausgleichsrücklage zugeführt.

§ 5

(Zu § 5 Finanzgesetz EKM)

(unbesetzt)

§ 6

(Zu § 6 Finanzgesetz EKM)

(1) Zu Absatz 1:

1. Zu Nummer 1 Buchstabe a):

aa) Für die Berechnung des Gemeindeanteils für den Verkündigungsdienst wird die Anzahl der Stellen des Nettostellenplans des Kirchenkreises (§ 14 Absatz 2 Finanzgesetz EKM) mit dem Personalkostendurchschnitt multipliziert. Der Gemeindeanteil für den Verkündigungsdienst ist 25 vom Hundert dieses Betrages.

bb) Der Personalkostendurchschnitt wird jährlich im Haushaltsgesetz festgelegt. Für seine Ermittlung werden die Kosten des Verkündigungsdienstes (§ 14 Absatz 4 Nummer 1) unter Berücksichtigung der Jahresrechnung der Kirchenkreise und der durch das Landeskirchenamt prognostizierten Besoldungs- und Vergütungsanpassungen für das Planjahr zu Grunde gelegt.

2. Zu Nummer 2:

Der dem Baulastfonds gemäß § 9 Absatz 3 Finanzgesetz EKM zuzuführende Betrag wird jährlich auf 1 600 Euro je Kirchengebäude aufgestockt. Die Berechnung des Aufstockungsbetrages erfolgt auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses des Vorjahres.

Kirchengebäude ist dabei jede Kirche, die aufgrund der Widmung für eine überwiegende gottesdienstliche Nutzung vorgesehen ist und für deren Unterhaltung die Kirchengemeinde ganz oder teilweise verantwortlich ist. Gemeindezentren sind Kirchen gleichgestellt. Winterkirchen und Friedhofskapellen gelten nicht als Kirchengebäude.

(2) Zu Absatz 2

1. Zu Nummer 1:

Für die Berechnung des Kreisanteils für den Verkündigungsdienst wird die Anzahl der Stellen des Nettostellenplans des Kirchenkreises (§ 14 Absatz 2 Finanzgesetz EKM) mit dem Personalkostendurchschnitt multipliziert. 75 vom Hundert dieses Betrages stellen den Kreisanteil für den Verkündigungsdienst dar. Auf ihn wird der Reinertrag des Pfarrvermögens (§ 12 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b) angerechnet. Übersteigende Beträge verbleiben dem Kirchenkreis zur zweckbestimmten Verwendung für den Verkündigungsdienst.

2. Zu Nummer 2:

Der Kreisanteil für allgemeine Aufgaben wird den Kirchenkreisen auf der Basis der Einwohnerzahl auf dem Gebiet des Kirchenkreises zugewiesen.

3. Zu Nummer 3:

Der Verwaltungsanteil richtet sich nach den Zuweisungen gemäß § 15 Finanzgesetz EKM. Er ist für das jeweilige Kreiskirchenamt bestimmt.

4. (unbesetzt)

5. Für den reformierten Kirchenkreis gilt:

5.1 Die für die Ermittlung des Kreisanteils für allgemeine Aufgaben (§ 6 Absatz 2 Nummer 2 Finanzgesetz EKM) maßgebliche Einwohnerzahl ist das Zehnfache der Summe der Gemeindeglieder aller reformierten Kirchengemeinden.

5.2 Dem reformierten Kirchenkreis wird zusätzlich ein Anteil in Höhe der Kostenverrechnungssätze nach § 15 Absatz 2 Satz 2 Finanzgesetz EKM zugewiesen.

§ 7
(Zu § 7 Finanzgesetz EKM)

(1) Zur Partnerschafts- und Entwicklungsarbeit gehören der Kirchliche Entwicklungsdienst der Evangelischen Kirche in Deutschland und eigene Projekte der EKM.

(2) Liegen die tatsächlichen Nettokirchensteuereinnahmen unter den Werten der Plansumme, sind die für Partnerschafts- und Entwicklungsarbeit zur Verfügung gestellten Mittel im übernächsten Haushaltsjahr durch Verrechnung entsprechend zu korrigieren.

Abschnitt 2:
Die Kirchengemeinden

§ 8
(Zu § 8 Finanzgesetz EKM)

(unbesetzt)

§ 9
(Zu § 9 Finanzgesetz EKM)

(1) Zu Absatz 1:

1. bis 5.1 (unbesetzt)

5.2 Zu Nummer 5.2:

- a) Zu den Erträgen aus Kirchenland gehören Einnahmen aus Grundstücksverträgen über Kirchenland mit jährlich wiederkehrenden Zahlungen und die Erträge des Kirchenvermögens aus den Grundvermögensfonds mit Ausnahme der Erträge aus freiwilliger Anlage in den Grundvermögensfonds gemäß § 23 Absatz 4 Nummer 4. Sie sind in der Kasse der Kirchengemeinde in voller Höhe zu erfassen.
- b) Für die Ermittlung der Erträge werden Grundsteuer, Gebühren, Beiträge und weitere Grundstücksabgaben sowie Nebenkosten abgezogen, sofern diese nicht der Pächter trägt. Zu den Grundstücksnebenkosten gehören insbesondere Zins- und Tilgungsbeträge der bis zum 31. Dezember 2010 im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen kirchenaufsichtlich genehmigten Darlehen für Baumaßnahmen an Gebäuden des Kirchenvermögens.

5.3 Zu Nummer 5.3:

Zu den Erträgen aus Kirchenwald gehören auch die Ausschüttungsbeträge aus der forstlichen Bewirtschaftung.

5.4 Zu Nummer 5.4

Erträge aus besonderen Zuweisungen sind insbesondere ehemals landesherrliche Patronate.

6. bis 10. (unbesetzt)

(2) Zu Absatz 2:

Für die Ermittlung des Kirchengemeindeanteils wird der Gesamtgemeindeanteil (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 Finanzgesetz

EKM) zunächst im Verhältnis der Gemeindeglieder auf die Kirchengemeinden des Kirchenkreises verteilt und anschließend mit einem Vmhundertsatz nach folgender Staffel multipliziert:

	bis	100 Gemeindeglieder	55 vom Hundert
von	bis	300 Gemeindeglieder	60 vom Hundert
von	bis	1 000 Gemeindeglieder	65 vom Hundert
von	bis	2 000 Gemeindeglieder	70 vom Hundert
über		2 000 Gemeindeglieder	75 vom Hundert

(3) Zu Absatz 3:

1. Für die Erträge des Kirchenvermögens aus den Grundvermögensfonds gilt hinsichtlich der Zuführung an den Baualtfonds ein Freibetrag in Höhe von 5 000 Euro je Sammeleinlage der Kirchengemeinde.
2. Hinsichtlich der besonderen Zuweisungen ist die Zweckbindung zu beachten.

(4) Zu Absatz 4:

1. Der Forstausgleichsfonds bei der Landeskirche dient folgenden Zwecken:
 - a) der Risikovorsorge im Falle von außergewöhnlichen Schadensereignissen durch einmalige Ansparung einer Rücklage von den kirchlichen Waldbesitzern;
 - b) der solidarischen Umlage der von der Landeskirche verauslagten laufenden Bewirtschaftungskosten des Waldes aller kirchlichen Waldbesitzer durch Erhebung einer jährlichen Umlage von den kirchlichen Waldbesitzern.
2. Der Betrag zur Bildung der Rücklage gemäß Nummer 1 Buchstabe a kann von den kirchlichen Waldbesitzern in Teilbeträgen oder als Einmalzahlung geleistet werden. Für den Fall, dass die Rücklage in Teilbeträgen erbracht werden soll, muss hierfür jährlich mindestens 20 vom Hundert des erwirtschafteten Gewinns so lange eingezahlt werden, bis der einmalige Hektarsatz von 250 Euro erreicht ist. Für den Fall, dass die Rücklage als Einmalzahlung bis zum 31. Dezember 2012 erbracht wird, beträgt sie 200 Euro pro Hektar.
3. Über die Höhe der Einlage gemäß Nummer 1 Buchstabe a in den Forstausgleichsfonds erhält der kirchliche Waldbesitzer einen Nachweis
4. Die Höhe der Umlage nach Nummer 1 Buchstabe b bemisst sich im Verhältnis der laufenden Bewirtschaftungskosten (ohne Beförsterungskosten) zur Gesamtfläche des Waldes. Zu den Bewirtschaftungskosten gehören:
 - a) die Mitgliedsbeiträge der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft;
 - b) die Beiträge zum Wasser- und Bodenverband;
 - c) die Kosten der Forsteinrichtung und deren Revision;
 - d) die Kosten der Zertifizierung des Waldes;
 - e) die Mitgliedsbeiträge für forstfachliche Vereine und Verbände;
 - f) die Kosten für die Weiterbildung der kirchlichen Waldbesitzer.
5. Die kirchlichen Waldbesitzer beziehungsweise die kirchlichen Waldgemeinschaften haben Anspruch auf die Erträge aus dem Forstausgleichsfonds (beziehungsweise Erträge der Rücklage gemäß Nummer 1 Buchstabe a) für

Schäden in Folge biotischer oder abiotischer Katastrophen. Das Nähere wird durch Geschäftsordnung geregelt.

6. Zur Verwaltung des Forstausgleichsfonds wird ein Forstausgleichsausschuss gebildet. Diesem gehören folgende Mitglieder an:
- a) fünf Vertreter kirchlicher Waldgemeinschaften;
 - b) drei Vertreter der Forstkassen führenden Kreiskirchenämter;
 - c) ein Vertreter der kirchlichen Forstaufsicht im Landeskirchenamt.

Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Landeskirchenamt berufen. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Er entscheidet über die Höhe der jährlichen Umlage zu den Bewirtschaftungskosten nach Nummer 4 und über Anträge der kirchlichen Waldbesitzer beziehungsweise der kirchlichen Waldgemeinschaften nach Nummer 5. Er tritt bei Vorliegen von Anträgen, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Die Geschäftsführung im Ausschuss obliegt dem Landeskirchenamt.

§ 10

(Zu § 10 Finanzgesetz EKM)

(1) Zu Absatz 1:

- 1. (unbesetzt)
- 2. Zu Nummer 2:
Zu den Personalkosten gehören die Kosten für Entgelte, Arbeitgeberanteile für Sozialabgaben sowie die Kosten für Zusatzversorgung, sonstige Entschädigungen und Zulagen für dienstliche Verrichtungen.
- 3. und 4. (unbesetzt)
- 5. Zu Nummer 5:
Dazu gehören auch öffentliche Abgaben sowie Zuführungen zu Rückstellungen beziehungsweise Rücklagen.
- 6. bis 8. (unbesetzt)

(2) Zu Absatz 2:
Zu den gemeinschaftlichen Sach- und Personalkosten gehören insbesondere die Kosten des Pfarrbüros, der Pfarramtsverwaltung und die Umzugskosten. Die Kostenbeteiligung orientiert sich an der Gemeindegliederzahl. Ausnahmsweise kann auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Kirchengemeinde angemessen berücksichtigt werden.

**Abschnitt 3:
Die Kirchenkreise**

§ 11

(Zu § 11 Finanzgesetz EKM)

(unbesetzt)

§ 12

(Zu § 12 Finanzgesetz EKM)

(1) Zu Absatz 1:

- 1. (unbesetzt)

2. Zu Nummer 2:

- a) Zu den Erträgen aus Pfarrvermögen gehören Einnahmen aus Grundstücksverträgen über Pfarrland mit jährlich wiederkehrenden Zahlungen und die Erträge des Pfarrvermögens aus den Grundvermögensfonds sowie Erträge des Pfarrvermögens aus forstlicher Bewirtschaftung.
- b) Die bei der Verwaltung des Pfarrvermögens entstehenden Bewirtschaftungs- und Erschließungskosten einschließlich der öffentlichen Lasten und Abgaben werden von den Einnahmen abgezogen (Reinertrag aus Pfarrvermögen).

3. bis 7. (unbesetzt)

8. Zu Nummer 8:
Zuweisungen und Zuschüsse sind insbesondere die dem Kirchenkreis zustehenden Erstattungen für den Religionsunterricht und die Sonderseelsorge.

9. bis 11. (unbesetzt)

(2) und (3) (unbesetzt)

§ 13

(Zu § 13 Finanzgesetz EKM)

(unbesetzt)

§ 14

(Zu § 14 Finanzgesetz EKM)

(1) Zu Absatz 1:

- 1. Zum Verkündigungsdienst im Sinne dieses Kirchengesetzes gehören:
 - Pfarrer,
 - Gemeindepädagogen,
 - Katecheten,
 - Diakone,
 - Kirchenmusiker,
 - Mitarbeiter der Jugendarbeit
 einschließlich nebenamtlicher Anstellung, soweit diese im Stellenplan des Kirchenkreises Berücksichtigung finden.
- 2. Weitere Berufsgruppen insbesondere im Zusammenhang mit der Kirchenkreissozialarbeit können auf Beschluss der Kreissynode in die Regelung nach Nummer 1 Satz 1 einbezogen werden, wenn sie in ihrer Tätigkeit Verkündigungsaufgaben wahrzunehmen haben und für ihre Tätigkeit im Kirchenkreis eine besondere Notwendigkeit besteht. Der Beschluss bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Kreissynode.

(2) Zu Absatz 2:

1. bis 3. (unbesetzt)

4. Zu Nummer 4:
Haben sich Kirchenkreise seit dem 1. Januar 2010 zusammengeschlossen, wird der Anteil zunächst auf der Basis der Gemeindeglieder und Gesamteinwohnerzahl der am Zusammenschluss beteiligten Kirchenkreise ermittelt und anschließend mit der Anzahl dieser Kirchenkreise multipliziert.

- (3) (unbesetzt)
- (4) Zu Absatz 4:
1. Zu den Kosten des Verkündigungsdienstes gehören:
 - a) die Bruttobezüge der Besoldung und Vergütung,
 - b) sonstige Zuwendungen und Leistungen einschließlich Beihilfen nach Maßgabe rechtlicher Bestimmungen,
 - c) sonstige Entschädigungen und Zulagen für dienstliche Verrichtungen,
 - d) Arbeitgeberanteile,
 - e) die Versorgungsumlage gemäß § 21 Finanzgesetz EKM,
 - f) Fortbildungskosten in Höhe von mindestens 200 Euro je Mitarbeiter im Verkündigungsdienst,
 - g) Reisekosten und Wegegelder,
 - h) zwei vom Hundert der Bruttopersonalkosten der privatrechtlichen Angestellten im Verkündigungsdienst zur Bildung einer Personalkostenrücklage.
 2. Für Besoldung und Vergütung zweckbestimmte Einnahmen sind:
 - a) der Kreisanteil für den Verkündigungsdienst (§ 6 Absatz 2 Nummer 1 Finanzgesetz EKM),
 - b) der Reinertrag aus Pfarrvermögen (§ 12 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b),
 - c) Erstattungen der Länder für Religionsunterricht,
 - d) besondere Zuschüsse, Erstattungen u. a.
 3. Die innerhalb eines Kirchenkreises aus zweckbestimmten Einnahmen und zusätzlichen finanziellen Mitteln des Kirchenkreises nicht gedeckten Kosten des Verkündigungsdienstes gemäß Nummer 1 bilden die Besoldungs- und Vergütungsanteile aller Kirchengemeinden im Kirchenkreis. Diese werden durch die Anzahl der vom Kirchenkreis im Planjahr voraussichtlich zu finanzierenden Vollbeschäftigteneinheiten dividiert und bilden den Besoldungs- und Vergütungsanteil je Vollbeschäftigteneinheit.
 4. Sind Mitarbeiter beziehungsweise Stellenanteile von Mitarbeitern mehreren Kirchengemeinden zugeordnet, so sind deren Besoldungs- und Vergütungsanteile entsprechend der vom Landeskirchenamt festgestellten Gemeindegliederzahlen per 31. Dezember des Vorjahres auf die beteiligten Kirchengemeinden umzulegen.
 5. Für geplante Vakanzvertretungen sind 50 vom Hundert des Besoldungs- und Vergütungsanteils zu zahlen.
 6. Das Kreiskirchenamt teilt den Kirchengemeinden zur Aufnahme in deren Haushaltsplan bis zum 31. Oktober die Höhe der zu zahlenden Besoldungs- und Vergütungsanteile für das Planjahr mit.
 7. Bei erheblichen Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse kann der Kreiskirchenrat im Ausnahmefall eine Veränderung der Anteilsbeträge festlegen.
 8. Die nicht zur Finanzierung der Kosten des Verkündigungsdienstes benötigten Einnahmen sind von dem Kirchenkreis der Personalkostenrücklage des Verkündigungsdienstes zuzuführen. Die Mittel der Personalkostenrücklage sind zweckbestimmt zur Deckung von Mehrausgaben oder Mindereinnahmen in den Folgejahren zu verwenden. Die Höhe der Personalkostenrücklage soll ein Drittel der jährlichen Bruttopersonalkosten der Mitarbei-

ter im Verkündigungsdienst nicht unterschreiten und die Hälfte nicht überschreiten. Der übersteigende Betrag soll zur Minderung der Besoldungs- und Vergütungsanteile der Kirchengemeinden (§ 14 Absatz 4 Finanzgesetz EKM) verwendet werden.

§ 15
(Zu § 15 Finanzgesetz EKM)

- (1) Zu Absatz 1:
1. Zu Nummer 1:
Zu den von der Landeskirche übertragenen Verwaltungsaufgaben und den Verwaltungsaufgaben im eigenen Verantwortungsbereich des Kirchenkreises gehören insbesondere:
 - die Kassenführung der Kirchenkreise,
 - die Personalverwaltung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise,
 - das Meldewesen,
 - die landeskirchlichen Aufgaben der Grundstücksverwaltung,
 - die landeskirchlichen Aufgaben des kirchlichen Bauwesens¹,
 - die landeskirchlichen Aufgaben der Friedhofsverwaltung.
 2. Zu Nummer 2:
Zu den Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinde, die diese im Rahmen der Inanspruchnahme von Dienstleistungen auf die Kreiskirchenämter übertragen haben, gehören insbesondere
 - die Kassenführung der Kirchengemeinden,
 - die Verwaltung der Kindertagesstätten,
 - die Haus- und Wohnungsverwaltung,
 - der Gemeindebeitrag/das Kirchgeld,
 - die sonstige Kirchenvermögensverwaltung,
 - die Friedhofsverwaltung,
 - die Beratung/Unterstützung in Bauangelegenheiten,
 - die Arbeitssicherheit.
 3. (unbesetzt)
- (2) Zu Absatz 2:
1. Zu Satz 1:
Für Aufgaben nach § 15 Absatz 1 Nummer 1 Finanzgesetz EKM entspricht die Zuweisung für die Personalkosten der Jahressumme der letzten Entwicklungsstufe der der jeweiligen Aufgabe zugeordneten Entgeltgruppe (Anlage 1). Die Zuweisung der Sachkosten entspricht einem Anteil von 16,5 vom Hundert der Zuweisung für die Personalkosten. Die Jahressumme entspricht dem für jeden Monat der in der jeweils gültigen Fassung der Entgelttabelle zu § 15 Absatz 2 KAVO EKD-Ost aufgeführten Betrag zuzüglich der Jahressonderzahlung und der vom Arbeitgeber zu leistenden Abgaben und Beiträge.

Für Aufgaben nach § 15 Absatz 1 Nummer 2 Finanzgesetz EKM entspricht die Zuweisung für die Personalkosten der für die jeweilige Verwaltungsaufgabe festgelegten Pauschale (Anlage 1). Die Pauschale soll der Entwick-

¹ § 4 Absatz 2 Baugesetz der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenbaugesetz – KBauG) vom 20. November 2010 (ABl. S. 320).

lung der Entgelte gemäß der Entgelttabelle zu § 15 Absatz 2 KAVO EKD-Ost folgen. Die Zuweisung der Sachkosten entspricht einem Anteil von 16,5 vom Hundert der Zuweisung für die Personalkosten.

2. Zu Satz 2:
Die Kostenverrechnungssätze setzt jedes Kreiskirchenamt für seinen Bereich auf der Grundlage einer vom Landeskirchenamt zu erlassenden Verwaltungsanordnung fest.
- (3) Zu Absatz 3:
Aufgaben für selbständige Einrichtungen sind Aufgaben der Personal-, Finanz- und Vermögensverwaltung, deren kosten- deckende Finanzierung in einer Übertragungsvereinbarung zu regeln ist.

§ 16
(Zu § 16 Finanzgesetz EKM)

- (1) Zu Absatz 1:
Der Strukturfonds wird als Teil der Kasse des Kirchenkreises geführt und vom zuständigen Kreiskirchenamt verwaltet.
- (2) (unbesetzt)
- (3) Zu Absatz 3:
1. Kirchengemeinden, die
- a) wegen unvorhergesehener Ausgaben ihren Haushaltsbedarf nicht decken können,
 - b) die Finanzierung besonderer Projekte sicherstellen wollen,
 - c) strukturelle Defizite ausgleichen müssen,
- kann aus dem Strukturfonds eine Beihilfe, die je nach finanzieller Leistungsfähigkeit als Darlehen oder Zuschuss vergeben wird, gewährt werden. Diese kann mit einer Zweckbestimmung versehen werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
2. Einem Antrag der Kirchengemeinde sind der Entwurf des Haushaltsplanes, die Rechnungsübersicht des Vorjahres sowie Vermögens- und Schuldennachweise und bei der Beantragung zweckbestimmter Mittel entsprechende Unterlagen und Finanzierungspläne beizulegen. Weitere Unterlagen können angefordert werden.
3. Zur Beratung über die Entscheidung der Anträge der Kirchengemeinden im Kreiskirchenrat ist der Amtsleiter oder ein von ihm Beauftragter hinzuzuziehen.
4. Der Kreiskirchenrat legt bei der Vergabe der Mittel fest, inwieweit die Verwendung nachgewiesen werden muss.
5. Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind zurückzuzahlen.
6. Eine Vergabe von Mitteln des Strukturfonds an den Kirchenkreis, an dessen Einrichtungen und Werke sowie an die ausschließlich von ihm gebildeten Verbände ist ausgeschlossen.

- (4) Zu Absatz 4:
1. Bereits bewilligte, jedoch noch nicht abgerufene Mittel

werden in das folgende Haushaltsjahr übertragen. Das Nähere zum Verfahren beschließt der Kreiskirchenrat.

2. Die Übertragung der noch nicht vergebenen Mittel soll auf den Durchschnitt der in den letzten drei Haushaltsjahren jeweils neu für den Strukturfonds zur Verfügung gestellten Mittel begrenzt werden.

§ 17
(Zu § 17 Finanzgesetz EKM)

- (1) Zu Absatz 1:
Der Baulastfonds wird als Teil der Kasse des Kirchenkreises geführt und vom zuständigen Kreiskirchenamt verwaltet.
- (2) Zu Absatz 2:
Die Höhe der dem Baulastfonds zuzuführenden Einnahmen beziehungsweise Anteile ist nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres zu bemessen.
- (3) Zu Absatz 3:
Zu den Zwecken, für die Mittel des Baulastfonds eingesetzt werden können, gehören auch Instandhaltungsmaßnahmen an höherwertigen Ausstattungsgegenständen wie Glocken, Läutearbeiten, Orgeln und Altären sowie die Finanzierung von Herstellungs- und Erschließungsbeiträgen und anderer außergewöhnlicher Grundstückslasten.
- (4) Zu Absatz 4:
1. Leistungen aus dem Baulastfonds können auch in Form von Darlehen vergeben werden. Die Darlehensvergabe soll unverzinslich erfolgen.
 2. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) der Beschluss der kirchlichen Körperschaften über die vorgesehene Baumaßnahme;
 - b) die Beschreibung der Maßnahme;
 - c) eine qualifizierte Kostenschätzung, Kosten- und Folgekostenberechnung oder Kostenvoranschläge nach DIN 276 in der jeweils gültigen Fassung;
 - d) ein vom Vertretungsorgan des kirchlichen Eigentümers bestätigter Finanzierungsplan, aus dem die Höhe der Eigenmittel, der Darlehen und sonstigen Drittmittel hervorgeht;
 - e) der Entwurf des Haushaltsplanes sowie ein Vermögens- und Schuldennachweis.

Der Kreiskirchenrat kann festlegen, dass dem Antrag weitere Unterlagen beizufügen sind.
Bei der Finanzierung von außergewöhnlichen Grundstückslasten tritt an Stelle der Buchstaben b und c der zugrunde liegende Leistungsbescheid oder seine Ankündigung.

3. Zur Beratung über die Entscheidung der Anträge der Kirchengemeinden sind der Amtsleiter oder ein von ihm Beauftragter und der zuständige Kirchenbaureferent hinzuzuziehen.
4. Die Verwendung zweckbestimmter Mittel ist nachzuweisen; nicht benötigte Mittel sind zurückzuzahlen.
- (5) Zu Absatz 5:
Bestände aus dem Vorjahr bleiben bei der Berechnung des Maximalbetrages unberücksichtigt.

(6) Zu Absatz 6:

1. Bereits bewilligte, jedoch noch nicht abgerufene Mittel werden in das folgende Haushaltsjahr übertragen. Das Nähere zum Verfahren beschließt der Kreiskirchenrat.
2. Die Übertragung der noch nicht vergebenen Mittel soll auf den Durchschnitt der in den letzten drei Haushaltsjahren jeweils neu für den Baulastenfonds zur Verfügung gestellten Mittel begrenzt werden.

(7) Zu Absatz 7:

Dem Baumittelausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder die Superintendenten, die Vorsitzenden der Bauausschüsse und jeweils mindestens ein Mitglied der Kreiskirchenräte der beteiligten Kirchenkreise an. Die Mitglieder werden vom Kreiskirchenrat der jeweils beteiligten Kirchenkreise entsandt. Weitere Mitglieder können vom Ausschuss hinzuberufen werden; eine paritätische Besetzung ist zu gewährleisten. Absatz 4 Nummer 3 gilt entsprechend. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung. Sie wird rechtswirksam, wenn sie von den Kreiskirchenräten der beteiligten Kirchenkreise beschlossen wurde.

Abschnitt 4: Die Landeskirche

§ 18

(Zu § 18 Finanzgesetz EKM)

(unbesetzt)

§ 19

(Zu § 19 Finanzgesetz EKM)

1. bis 6. (unbesetzt)
7. Zu Nummer 7:
Zu den Umlagen gehören auch die Umlagen für Beihilfe und Versorgung gemäß § 21 Finanzgesetz EKM.
8. (unbesetzt)

§ 20

(Zu § 20 Finanzgesetz EKM)

Nr. 1. bis 7. (unbesetzt)

8. Zu Nummer 8:
Soweit Kosten der Gebäude-, Haus- und Grundbesitzerversicherung durch die zuständige Körperschaft auf Dritte umgelegt werden können, stellt die Übernahme dieser Kosten durch die Landeskirche gegenüber der Körperschaft eine rückzahlbare Auslage dar.

Nr. 9. und 10. (unbesetzt)

§ 21

(Zu § 21 Finanzgesetz EKM)

(1) und (2) (unbesetzt)

(3) Zu Absatz 3:

Die Versorgungsumlage wird je Vollbeschäftigteneinheit erhoben, die Beihilfeumlage je Person.

§ 22

(Zu § 22 Finanzgesetz EKM)

(1) Zu Absatz 1:

Der Ausgleichfonds dient dazu, die unterschiedliche Finanzkraft der Kirchenkreise auszugleichen. Seine Mittel sollen insbesondere für Baumaßnahmen und besondere Projekte der Kirchenkreise eingesetzt werden.

(2) (unbesetzt)

(3) Zu Absatz 3:

1. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Die Verwendung der Mittel ist nachzuweisen; nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind zurückzuführen.
3. Zu Nummer 3:
Der Propsteivertreter wird von den Superintendenten der Propstei auf Vorschlag der Kreiskirchenräte mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Amtszeit der Kreissynode gewählt.

(4) (unbesetzt)

§ 23

(Zu § 23 Finanzgesetz EKM)

(1) (unbesetzt)

(2) Zu Absatz 2:

1. Der Erlös gemäß § 23 Absatz 2 Finanzgesetz EKM ist der Veräußerungserlös abzüglich der notwendigen Kosten der Veräußerung und der für das Veräußerungsobjekt noch bestehenden Darlehensbelastung.
2. Im Grundstücksfonds werden Erlöse aus der Veräußerung von Grundvermögen (alle Zweckvermögen) vereinnahmt, soweit keine Einlage im Landwirtschaftsfonds (Nummer 3) oder Forstfonds (Nummer 7) erfolgt. Satz 1 gilt nicht für Grundvermögen von nicht rechtsfähigen Stiftungen.
3. Dem Landwirtschaftsfonds werden zugeführt:
 - a) der grundstücksbezogene Bestandteil des Erlöses aus der Veräußerung von bebauten Grundstücken,
 - b) die Hälfte des Erlöses aus der Veräußerung unbebauter Grundstücke außer Forstflächen, soweit Baulandpreise erzielt worden sind,
 - c) Erlöse aus der Veräußerung von unbebauten Grundstücken außer Forstflächen nach Ablauf von zwei Jahren nach Kaufpreiszahlung, sofern hiervon kein Ersatzland beschafft worden ist.
4. Den Veräußerungserlösen stehen einmalige Entschädigungszahlungen aufgrund der Mitnutzung eines Grundstückes, des Abbaus mineralischer Bodenbestandteile beziehungsweise der Verfüllung eines Grundstückes und der Ablösung von Grundstücksrechten gleich. Das gilt auch bei Ratenzahlung. Diese Regelung ist erstmals anzuwen-

den für Verträge, die nach dem Inkrafttreten des Finanzgesetzes geschlossen werden.

5. Veräußerungserlöse sind jeweils bis zu einem Betrag von 500 Euro von der Zuführung an die Grundvermögensfonds freigestellt. Sie sind als Kapitalvermögen zu erhalten. Veräußerungserlöse, die im Grundstücksfonds zu vereinnahmen wären, können abweichend von Satz 2 auch für die in Nummer 6 genannten Zwecke eingesetzt werden.
6. Aus dem Grundstücksfonds kann auf Antrag der gebäudebezogene Bestandteil des Erlöses aus der Veräußerung von bebauten Grundstücken ganz oder teilweise erstattet (Freigabe) werden für:
 - a) Neubauten,
 - b) Erweiterungs- und Umbauten,
 - c) bauliche Instandsetzung von Gebäuden,
 - d) Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
 - e) Straßenausbau-, Erschließungs- und Anschlusskosten.

Eine Erstattung ist insbesondere ausgeschlossen für Orgeln, Glocken, Uhren, Emporen und Altäre. Die Freigabe setzt voraus, dass die Baumaßnahme soweit nach Kirchenbaugesetz² erforderlich kirchenaufsichtlich genehmigt, ein Gesamtfinanzierungskonzept unter Berücksichtigung der Folgekosten und die Stellungnahme des Kreiskirchenamtes vorgelegt wurde. Die Stellungnahme des Kreiskirchenamtes soll die Aussage enthalten, ob und gegebenenfalls welche Gründe gegen eine Freigabe vorliegen.

7. Dem Forstfonds werden Erlöse aus der Veräußerung von Forstflächen zugeführt.
8. Maßgeblich für die Anwendung des § 23 Absatz 2 Finanzgesetz EKM ist, dass der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses innerhalb des zeitlichen Anwendungsbereiches des Finanzgesetzes liegt.

(3) Zu Absatz 3:

1. Beim Erwerb von Ersatzland aus Mitteln des Grundstücksfonds durch die einbringende Körperschaft muss es sich um landwirtschaftliche Flächen handeln, bei denen die Grunderwerbskosten und die erzielbare Pacht in einem angemessenen wirtschaftlichen Verhältnis zueinander stehen.
2. Als Ersatzland aus Mitteln des Forstfonds durch die einbringende Körperschaft sollen Forstflächen erworben werden.
3. Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften der kirchlichen Vermögensverwaltung.

(4) Zu Absatz 4:

1. Über die Höhe der Einlage im jeweiligen Grundvermögensfonds und deren Veränderung erhält die Körperschaft einen Sammelnachweis, getrennt nach Zweckvermögen, der jährlich fortgeschrieben wird.

2. Der Reinertrag ist die Summe der jährlichen Kapitalerträge des jeweiligen Fonds und der Einnahmen aus der Bewirtschaftung der Fondsgrundstücke abzüglich der für die Verwaltung und die Bewirtschaftung entstandenen Ausgaben sowie einer Verwaltungskostenpauschale, über deren Höhe der Verwaltungsrat zur Verwaltung der Grundvermögensfonds entscheidet. Nicht zum Reinertrag gehören Erlöse aus der Veräußerung von Fondsgrundstücken sowie Einnahmen gemäß § 23 Absatz 2 Nummer 4. Diese sind in einer Gemeinschaftssammeleinlage auszuweisen, deren Zinsen an die Teilhaber ausgeschüttet werden.
3. Der Reinertrag soll dem Berechtigten spätestens bis zum 31. März des Folgejahres ausgezahlt werden. Ein Verlust wird auf das folgende Geschäftsjahr übertragen.
4. Kirchliche Körperschaften können sich auch freiwillig an den Grundvermögensfonds beteiligen. Die Mindesteinlage beträgt 3 000 Euro. Während der ersten zwei Jahre ab Anteilerwerb ist eine Kündigung ausgeschlossen. Danach ist die Kündigung der Anteile im Ganzen oder in Teilen mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist annahmepflichtig.
- (5) (unbesetzt)

§ 24
(Zu § 24 Finanzgesetz EKM)

(1) und (2) (unbesetzt)

(3) Zu Absatz 3:

Zur Erstellung des Kollektenplans wird vom Landeskirchenamt ein Kollektenausschuss eingesetzt.

Abschnitt 5: Werke und Einrichtungen

§ 25
(Zu § 25 Finanzgesetz EKM)

(unbesetzt)

Abschnitt 6: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26
(Zu § 26 Finanzgesetz EKM)

(1) Zu Absatz 1:

1. Bei der Finanzierung von Übergängen ist insbesondere die Verantwortung der Kirchenkreise im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen für die Finanzierung der Kirchenkreissozialarbeit (Kreisdiakonie- und Beratungsstellen) zu berücksichtigen.
2. Die Finanzierung der Übergänge für die Überleitung von Stellen von der Landeskirche auf die Kirchenkreise im Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen für die Evangelische Krankenhauseelsorge, die Evangelische Gefängnisseelsorge und den Evangeli-

² Baugesetz der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenbaugesetz – KBauG) vom 20. November 2010 (ABl. S. 320).

schen Religionsunterricht ergibt sich aus § 3 Stellenüberleitungsgesetz³.

(2) Zu Absatz 2:

1. Voraussetzung für eine Bewilligung ist, dass der Kirchenkreis grundsätzlich seine eigenen Mittel beziehungsweise die von ihm verwalteten Mittel (Strukturfonds) ausschöpft.
2. Die Verwendung zweckbestimmter Mittel ist nachzuweisen; nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind zurückzuzahlen.

(3) bis (5) (unbesetzt)

§§ 27 und 28
(Zu §§ 27 und 28 Finanzgesetz EKM)

(unbesetzt)

§ 29
(Zu § 29 Finanzgesetz EKM)

(1) (unbesetzt)

(2) Zu Absatz 2:

Verfahrensfehler sind insbesondere:

1. wenn ein vollständiger und fristgemäß eingereicherter Antrag dem zuständigen Gremium bei seiner Vergabeentscheidung nicht vorgelegen hat oder von diesem fälschlicherweise als unvollständig oder verfristet zurückgewiesen wurde,
2. wenn das zuständige Gremium bei seiner Entscheidung nicht ordnungsgemäß besetzt war oder der Abstimmungsprozess sonst fehlerhaft war.

(3) (unbesetzt)

§ 30
Kirchengemeindeverbände

Für Kirchengemeindeverbände gelten die Bestimmungen dieser Verordnung für Kirchengemeinden entsprechend.

§ 31
Terminpläne

Der als Anlage 2 zur Verordnung erlassene Terminplan ist verbindlich. Änderungen und Ergänzungen der Anlage erlässt nach Inkrafttreten dieser Verordnung das Landeskirchenamt.

§ 32
Sprachliche Gleichstellung

Die in dieser Verordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 33
(Zu § 33 Finanzgesetz EKM)

Bei der Überprüfung soll insbesondere berücksichtigt werden, inwieweit durch die Bestimmungen des Finanzgesetzes das geistliche Leben der Gemeinde und die Verkündigung des Evangeliums befördert oder behindert werden.

§ 34
Gemeindegliederzahl

(1) Zur Berechnung der Plansummenanteile für das Planjahr sind die Gemeindegliederzahlen zum 31. Dezember des Vorjahres zugrunde zu legen.

(2) Das Landeskirchenamt stellt die Gemeindegliederzahl stichtagsbezogen fest und teilt diese den Kreiskirchenämtern zur Weiterleitung an die Kirchengemeinden mit. Die Kirchengemeinde kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe davon abweichende Gemeindegliederzahlen nachweisen. Bestätigt das Kreiskirchenamt diese Zahlen, sind sie anstelle der vom Landeskirchenamt festgestellten Zahlen zur Berechnung heranzuziehen.

§ 35
Einwohnerzahl

(1) Zur Berechnung der Plansummenanteile für das Planjahr sind die von den statistischen Landesämtern übermittelten Einwohnerzahlen zum 31. Dezember des Vorjahres zugrunde zu legen.

(2) Die auf eine Kirchengemeinde entfallende Einwohnerzahl entspricht dem Verhältnis der Gesamteinwohnerzahl einer politischen Gemeinde zur Gesamtgemeindegliederzahl aller Kirchengemeinden innerhalb der politischen Gemeinde in Bezug auf die Gemeindegliederzahl der Kirchengemeinde.

§ 36
Vorjahr, Planjahr

(1) Vorjahr im Sinne dieser Verordnung ist das dem Haushaltsjahr, in dem die Planung erfolgt, vorausgegangene Kalenderjahr.

(2) Planjahr im Sinne dieser Verordnung ist das dem Haushaltsjahr, in dem die Planung erfolgt, folgende Kalenderjahr.

§ 37
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Ausführungsbestimmungen treten zum 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 16. April 2010 (ABl. S. 156), zuletzt geändert durch Grundstücksgesetz vom 20. November 2010 (ABl. S. 316) außer Kraft.

Erfurt, den 2. Juli 2011
(7910-03 Teilakte 1)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischofin

³ Kirchengesetz zur Überleitung von Stellen von der Landeskirche auf die Kirchenkreise vom 19. März 2011 (ABl. S. 103).

Anlage 1 (Zu § 15 Absatz 1 und 2 Ausführungsbestimmungen zum Finanzgesetz EKM (AFG))**1. Von der Landeskirche übertragene Verwaltungsaufgaben und Verwaltungsaufgaben im eigenen Verantwortungsbereich der Kirchenkreise****a) die Kassenführung der Kirchenkreise**

Kriterium: Pro Kreiskirchenkasse 0,75 VE
EG 9

aa) die Kassenführung unselbständiger Einrichtungen der Kirchenkreise

Kriterium: 10 Einrichtungen pro VE unabhängig von der Höhe des Kassenvolumens
EG 9

b) die Personalverwaltung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise

Kriterium: 275 Personalfälle pro VE
EG 9

c) das Meldewesen

Kriterium: 60.000 Gemeindeglieder pro VE

bis 31.12.2013 50.000 Gemeindeglieder pro VE
EG 8

d) die landeskirchlichen Aufgaben der Grundstücksverwaltung

Makrokriterium für den Bereich der EKM: 1.900 ha pro VE
Mikrokriterien zur Ermittlung des Messfaktors:
– Anzahl der Flurstücke x 0,5
– Anzahl der Grundstücksverträge mit wiederkehrenden Einnahmen x 1,0
– Anzahl der Erbbauverträge x 4,0

Die Summe der Verteilkriterien (Messfaktor) wird durch die sich ergebende VE-Anzahl des Gesamtkriteriums dividiert und ergibt eine Einheitenzahl. Der Messfaktor je Kirchenkreis dividiert durch die Einheitenzahl ergibt die zu finanzierende VE-Anzahl für den jeweiligen Kirchenkreis.

EG 9

e) die landeskirchlichen Aufgaben des kirchlichen Bauwesens

Kriterium: 250 Kirchen pro VE
EG 13

f) die landeskirchlichen Aufgaben der Friedhofsverwaltung

Kriterium: 1.000 Friedhöfe pro VE
EG 9

g) die Amtsleitung des Kreiskirchenamtes

Kriterium: 17 VE im KKA pro VE
EG 14

h) die Kassenführung des Kreiskirchenamtes

Kriterium: 20 Kassen pro VE
EG 9

i) die Allgemeine Verwaltung/Registratur/IT

Kriterium: 20 VE im KKA pro VE
EG 6

j) die Kollektensammelstelle

Kriterium: 1.000 Kirchengemeinden pro VE
EG 6

2. Von den Kirchengemeinden übertragene Verwaltungsaufgaben**a) die Kassenführung der Kirchengemeinden**

Kirchenkasen mit weniger als	100 Gemeindegliedern	35 Kirchenkasen pro VE
Kirchenkasen mit weniger als	300 Gemeindegliedern	25 Kirchenkasen pro VE
Kirchenkasen mit weniger als	1.000 Gemeindegliedern	20 Kirchenkasen pro VE
Kirchenkasen mit weniger als	2.000 Gemeindegliedern	15 Kirchenkasen pro VE
Kirchenkasen mit weniger als	5.000 Gemeindegliedern	5 Kirchenkasen pro VE
Kirchenkasen mit weniger als	8.000 Gemeindegliedern	3 Kirchenkasen pro VE
Kirchenkasen mit mehr als	8.000 Gemeindegliedern	1 Kirchenkasse pro VE

aa) die Kassenführung unselbständiger Einrichtungen der Kirchengemeinden

Kriterien:

über 500 T€:	7 Kasen pro VE	Zuweisung pro VE:	20.000,00 €
bis 500 T€:	15 Kasen pro VE	Zuweisung pro VE:	20.000,00 €

ab) die Verwaltung der Kindertagesstätten

Kriterium:	850 Plätze pro VE	Zuweisung pro VE:	20.000,00 €
------------	-------------------	-------------------	-------------

b) die Haus- und Wohnungsverwaltung

Kriterien:	Hausverwaltung 300 Wohneinheiten pro VE	Zuweisung pro VE:	20.000,00 €
	Wohnungsverwaltung 300 Wohneinheiten pro VE	Zuweisung pro VE:	20.000,00 €

c) der/das Gemeindebeitrag/Kirchgeld

Kriterium:	45.000 Gemeindeglieder pro VE	Zuweisung pro VE:	20.000,00 €
------------	-------------------------------	-------------------	-------------

d) die Friedhofsverwaltung

Die Kosten sind Teil der Gebührenkalkulation und aus der Bewirtschaftung des Friedhofes zu decken.

e) die Beratung/Unterstützung in Bauangelegenheiten (Sachbearbeiterstelle für den Kirchbaureferenten)

Kriterium:	500 Kirchen pro VE	Zuweisung pro VE:	20.000,00 €
------------	--------------------	-------------------	-------------

f) die Arbeitssicherheit

Kriterium:	1.736 Einsatzstunden pro VE	Zuweisung pro VE:	20.000,00 €
------------	-----------------------------	-------------------	-------------

Anlage 2 (Zu § 31 Ausführungsbestimmungen zum Finanzgesetz EKM (AFG))

Terminplan für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise

Bezeichnung	Termin für jedes Jahr
1. Feststellung der Gemeindeglieder- und Einwohnerzahl zum 31.12. des Vorjahres	31.05.
2. Zuarbeiten der Kirchenkreise/Kreiskirchenämter zur Feststellung der Plansummenanteile	31.07.
3. Feststellung der vorläufigen Plansumme durch das Landeskirchenamt zur Berechnung der Anteile für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise	15.08.
4. Vorlage der Stellenplanung der Kirchenkreise für das Folgejahr beim zuständigen Kreiskirchenamt	15.09.
5. Plansummenanteil Mitteilung der Kreiskirchenämter an die Kirchengemeinden und Kirchenkreise	31.10.
6. Besoldungs- und Vergütungsanteile Mitteilung der Kreiskirchenämter an die Kirchengemeinden	31.10.
7. Anträge auf Leistungen aus dem Ausgleichsfond (§ 22 Finanzgesetz EKM)	
1. Kirchengemeinden bei den Kirchenkreisen	15.09.
2. Kirchenkreis beim Landeskirchenamt	31.10.
8. Anträge zur Finanzierung von Übergängen (§ 26 Finanzgesetz EKM)	31.10.
9. Beschluss der Haushaltspläne	
Kirchenkreise	31.12.
Kirchengemeinden	31.12.
10. Beschluss der Jahresrechnung und Meldung an das zuständige Kreiskirchenamt	
Kirchenkreise	30.04.
Kirchengemeinden	31.05.

Urkunde
über die Vereinigung der
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden
Mattstedt, Niederroßla, Pfiffelbach, Wersdorf
und Zottelstedt zur
Evangelisch-Lutherischen Johannismehrde
Niederroßla
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis
Apolda-Buttsädt

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Apolda-Buttsädt am 8. Dezember 2009 auf Antrag der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Mattstedt, Niederroßla, Pfiffelbach, Wersdorf und Zottelstedt schließen sich durch Vereinigung zu einer Kirchengemeinde zusammen.

§ 2

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelisch-Lutherische Johannismehrde Niederroßla“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2010.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 16. Mai 2011 genehmigt.

Erfurt, den 27. Juni 2011
(0402)

(L. S.)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

B. PERSONALNACHRICHTEN

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bewerbungsfrist:

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats.

Bewerbungsweg:

Alle Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz, P2) einzureichen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. Pfarrstelle Arendsee
2. Pfarrstelle Beendorf
3. Pfarrstelle Großburschla
4. Pfarrstelle Kleinau
5. Pfarrstelle Marlishausen
6. Pfarrstelle Melchendorf-Dittelstädt
7. Pfarrstelle Mieste
8. ordinierte Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien im Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda
9. Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge oder Diakonin/Diakon Region Bad Langensalza Ost
10. Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge oder Diakonin/Diakon für die Region Eichsfeld
11. Kreisstelle für eine/n Gemeindepädagogen/in FS oder FH für die Jugendkirche in Salzwedel und gemeindliche Arbeit mit Kindern und Familie im Kirchenkreis Salzwedel

Zu 1.:

Pfarrstelle Arendsee

Kirchenkreis: Stendal

Propstsprenzel: Magdeburg-Altmark

11 Predigtstätten, ca. 1 080 Gemeindeglieder

Dienstszitz: Arendsee

Dienstwohnung: vorhanden

Stellenumfang: 100 Prozent

Dienstbeginn: 1. Februar 2012

Besetzung durch Landeskirchenamt

Die Pfarrstelle Arendsee (voller Dienstauftrag) ist zum 1. Februar 2012 neu zu besetzen. Zur Pfarrstelle gehören ca. 1 080 Gemeindeglieder und elf Predigtstätten.

Die Pfarrstelle Arendsee liegt in der nördlichen Altmark zwischen Salzwedel und Seehausen, direkt an und in der Umgebung des Arendsee, und im nördlichen Teil des Kirchenkreises Stendal.

Pfarrsitz ist die Kleinstadt Arendsee, rund 20 km von Salzwedel und 50 km von Stendal entfernt. Die Stadt Arendsee bietet eine gute medizinische Versorgung, Kita, Grund- und Sekundarschule, Altenpflegeheim, Mutter-Kind-Kurheim und gute Einkaufs- und Versorgungsmöglichkeiten.

Der Pfarrbereich Arendsee besteht aus ländlich geprägten Gemeinden in zwei Kirchspielen. Die Kirchspiele werden durch engagierte Kirchenälteste mit jeweils einer/einem Ehrenamtlichen im Vorsitz geleitet. Für die differenzierte Mitarbeit von Ehrenamtlichen in den einzelnen Orten (z. B. örtliche Beiräte, Besuchsdienst, Kirchenführer/innen, Bauausschuss, Lektorendienst) wird eine geeignete Begleitung erwartet.

Neu hinzugekommen ist das Kirchspiel Neulingen mit seinen fünf Predigtstätten (Neulingen, Zehren, Höwisch, Leppin, Harpe), gut erhaltenen und sanierten (teilweise beheizbaren) Kirchengebäuden und dem ehemaligen Pfarrhaus in Neulingen mit Gemeinderaum. Im Kirchspiel Neulingen engagieren sich der Gemeindegemeinderat, viele weitere Ehrenamtliche (u. a. ein gut organisierter Lektorendienst) und ein Besuchskreis. Es gibt eine gute Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen, Einrichtungen und der politischen Gemeinde.

Im Kirchspiel Arendsee (Arendsee, Kläden-Kraatz, Zühlen, Ziemendorf, Genzien) ist Arendsee eines der gemeindlichen Zentren im Pfarrbereich (z. Zt. jeden Sonntag Gottesdienst, kirchenmusikalische und andere kulturelle Veranstaltungen usw.), jedoch entwickelt jeder Ort und jede Gemeinde innerhalb des Kirchenjahres seinen eigenen Rhythmus und eigene Schwer- und Höhepunkte.

Der Pfarrbereich Arendsee wünscht sich eine gute Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden in der Kirchenmusik und des gemeindepädagogischen Bereichs, Begleitung der Ehrenamtlichen, Konfirmandenunterricht innerhalb der Region und Jugendarbeit und die ökumenische Zusammenarbeit mit der katholischen Gemeinde in Arendsee. Die Vernetzung der gemeindlichen Arbeit mit den Kommunen, Vereinen und Einrichtungen sollten weitergeführt und ggf. vertieft werden.

Der Pfarrbereich Arendsee bietet engagierte und offene Ehrenamtliche, eine gute Mischung zwischen Stadt- und Landpfarrstelle in einer schönen und großzügigen Landschaft, eine gut sanierte und geräumige Pfarrwohnung im oberen Bereich des Gemeindezentrums in Arendsee. Die Pfarrwohnung kann in ihrem Zuschnitt den neuen Bedingungen und Wünschen angepasst werden. Sie umfasst z. Zt. Wohnzimmer, Schlafzimmer, Küche, Toilette, Toilette mit Bad, drei Gäste- oder Kinderzimmer, großer Balkon und Abstellraum auf dem Boden. Durch Lage und Zuschnitt der Wohnung sind der Wohn- und Arbeitsbereich gut voneinander trennbar.

Amtshandlungen 2010:

Taufen	6
Trauungen	4
Konfirmation	12
Bestattungen	21

Die Pfarrstelle Arendsee bietet in Kombination mit der Pfarrstelle Kleinau (angrenzend, 50 Prozent) auch eine gute Möglichkeit für ein Pfarrehepaar. Ebenso ist die Verknüpfung mit einer gemeindepädagogischen Stelle denkbar.

Weitere Auskünfte:

Kirchenkreis Stendal, Superintendent M. Kleemann, Tel.: 03931 216364

Zu 2.:

Pfarrstelle Beendorf

Kirchenkreis: Haldensleben-Wolmirstedt

Propstsprengel: Stendal-Magdeburg

11 Predigtstätten, insgesamt 1 275 Gemeindeglieder

Dienstsitz: Beendorf

Dienstwohnung: nicht vorhanden

Stellenumfang: 100 Prozent (die Besetzung von zwei 50 Prozent-Stellen ist möglich)

Dienstbeginn: zum frühestmöglichen Zeitpunkt

Besetzung durch das Landeskirchenamt

Im Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt ist die Pfarrstelle Beendorf zum frühestmöglichen Zeitpunkt wieder zu besetzen.

Zur Pfarrstelle gehören die Kirchspiele Beendorf

(338 Gemeindeglieder mit Beendorf, Groß Bartensleben,

Klein Bartensleben und Schwanefeld) und Alleringersleben

(311 Gemeindeglieder mit Alleringersleben, Morsleben und

Ostingersleben) sowie die Kirchengemeinden Weferlingen

(408 Gemeindeglieder), Döhren (41 Gemeindeglieder);

Eschenrode (53 Gemeindeglieder) und Walbeck (124 Gemeindeglieder).

Pfarrdienstsitz soll Beendorf sein. Da eine Dienstwohnung nicht vorhanden ist, kann der Pfarrstelleninhaber seinen Wohnsitz in geographischer Nähe des Pfarrbereiches in Absprache mit dem Kirchenkreis frei wählen.

Die Kirchengemeinden des Pfarrbereiches sind landschaftlich reizvoll im ehemaligen deutsch-deutschen Grenzgebiet unweit von Helmstedt gelegen. Im Einzugsbereich sind neben Kindertagesstätten auch alle Schulformen vorhanden, insbesondere das Gymnasium in Weferlingen. Die ärztliche Versorgung ist vor Ort, in der Kreisstadt Haldensleben beziehungsweise im nahe gelegenen Helmstedt gewährleistet.

Der Pfarrbezirk gehört zur Region West des Kirchenkreises.

In dieser Region sind unter anderem ein B-Kirchenmusiker, drei Gemeindepädagogen und weitere Mitarbeitende im Pfarrdienst beschäftigt. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Region wird erwartet.

Im Pfarrbezirk gibt es unter anderem:

- Kirchenchöre und Konzertangebote,
- Frauenhilfegruppen,
- Gemeindefeste,
- Kinder- und Jugendgruppen,
- Familiengottesdienste und
- weitere kirchliche Aktivitäten.

Die Gemeindeglieder, die Kirchenältesten sowie die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden freuen sich auf die Zusammenarbeit mit der Pfarrerin/dem Pfarrer/dem Pfarrehepaar, die/der Bewährtes begleiten und neue Impulse für eine lebendige Gemeindegemeinschaft setzen möchte.

Weitere Informationen erteilt Superintendent Uwe Jauch, Kirchplatz 6 in 39326 Wolmirstedt, Tel.: 039201 21421.

Zu 3.:**Pfarrstelle Großburschla**

Kirchenkreis: Mühlhausen
 Propstsprengel: Erfurt-Nordhausen
 Stellenumfang: 100 Prozent
 Dienstsitz: Großburschla
 Dienstwohnung: vorhanden
 Gemeindeglieder: 1 440
 Predigtstätten: 2
 Dienstbeginn: baldmöglichst
 Besetzung durch Landeskirchenamt

Großburschla liegt an der Werra, einer landschaftlich sehr reizvollen Gegend, direkt an der Landesgrenze zwischen Thüringen und Hessen. Politisch gehört Großburschla zur ca. 6 km entfernten Stadt Treffurt im Wartburgkreis.

Die Kreisstadt des Werra-Meißner-Kreises, Eschwege, ist ca. 16 km entfernt.

Der Pfarrstelle Großburschla ist die Kirchengemeinde Falken zugeordnet. Beide Kirchengemeinden haben einen engagierten und gut arbeitenden Gemeindekirchenrat.

Die beiden wertvollen Kirchen sind in einem guten baulichen Zustand.

Das Pfarrhaus in Großburschla ist ein wunderschönes Fachwerkhaus. Die Pfardienstwohnung befindet sich in den beiden oberen Etagen und ist komplett saniert.

Sie umfasst 5 Zimmer (ca. 115 m²).

Das Gemeindeleben ist volkskirchlich-traditionell geprägt. Gottesdienste und Kasualgottesdienste werden gut besucht. Neben den Gottesdiensten, die oft von den Volkschören in den Orten mit gestaltet werden, gibt es Frauenkreise, Kinderkreise und einen ehrenamtlich geleiteten Kindergottesdienstkreis in Großburschla.

In Großburschla gibt es darüber hinaus einen Evangelischen Kindergarten mit 30 Kindern. Eine Junge Gemeinde in der Region Werra ist im Aufbau.

Regionale Zusammenarbeit mit dem Pfarrbereich Treffurt zeigt sich vor allem in der Konfirmandenarbeit. Die Kirchengemeinden sind offen für neue Formen des Gemeindelebens und für regionale Zusammenarbeit.

Eine hauptamtliche gemeindepädagogische Mitarbeiterin, die für die vier Orte der Region (Treffurt, Schnellmannshausen, Großburschla, Falken) zuständig ist, der Pfarrer von Treffurt, viele Ehrenamtliche und die Gemeindekirchenräte freuen sich auf eine Pfarrerin/Pfarrer die/der:

- Bewährtes fortführt, aber auch einen Blick entwickelt für Neuanfänge
- mit fundierter, auf die Gemeinde bezogener theologischer Arbeit das Gemeindeleben gestaltet
- gern auf Menschen zugeht (auch außerhalb des kirchlichen Umfelds)
- sich einsetzt für die Zusammenarbeit mit dem Ev. Kindergarten

Amtshandlungen:

	2008	2009	2010
Taufen	10	14	9
Konfirmationen	10	7	7
Hochzeiten	1	3	6
Bestattungen	13	19	16

Für Auskünfte und Anfragen stehen zur Verfügung

- Superintendent Andreas Piontek,
 Bei der Marienkirche 9, 99974 Mühlhausen,
 Tel.: 03601 812901, Fax: 03601 816944,
 E-Mail superintendent@kirchenkreis-muehlhausen.de

Zu 4.:**Pfarrstelle Kleinau**

Kirchenkreis: Stendal
 Propstsprengel: Magdeburg-Altmark
 6 Predigtstätten, ca. 335 Gemeindeglieder
 Dienstsitz: Kleinau
 Stellenumfang: 50 Prozent
 Dienstbeginn: 1. Mai 2012
 Besetzung durch Landeskirchenamt

Die Pfarrstelle Kleinau (50 Prozent) ist zum 1. Mai 2012 neu zu besetzen. Zum Pfarrbereich gehören ca. 335 Gemeindeglieder und sechs Predigtstätten.

Die Pfarrstelle Kleinau liegt in der nördlichen Altmark und grenzt unmittelbar an den Pfarrbereich Arendsee. Alle Dörfer des Pfarrbereiches gehören durch Gebietsreform verwaltungstechnisch zur Stadt Arendsee. Hier befinden sich Einkaufs- und Versorgungsmöglichkeiten, Kita, Grund- und Sekundarschule, Arztpraxen usw. Die Orte Salzwedel und Seehausen sind ebenfalls gut zu erreichen. Die Pfarrstelle Kleinau befindet sich im nördlichen Teil des Kirchenkreises Stendal, ca. 50 km von Stendal entfernt.

Der Pfarrbereich Kleinau, mit dem Kirchspiel Sanne-Kerkuhn-Thielbeer und dem Kirchspiel Kleinau-Dessau-Lohne ist ein ländlich geprägter Pfarrbereich mit vier Feldstein- und zwei Backsteinkirchen, die allesamt in einem guten baulichen Zustand sind. In Kleinau befindet sich zusätzlich ein Gemeindeforum.

Die Zusammenarbeit der einzelnen Gemeinden bzw. der beiden Kirchspiele ist sehr gut. Es engagieren sich zwei Gemeindekirchenräte (und fünf örtliche Beiräte) mit insgesamt 22 Ehrenamtlichen, darunter auch 2 ausgebildete Lektoren. Alle Gemeinderatsmitglieder übernehmen Geburtstagsbesuche, es gibt gemeinsame Planungen, einen „Kirchenkalender“ und in allen Kirchengemeinden finden jährlich Christvespern statt, die z. T. von den Kirchenältesten oder engagierten Gemeindegliedern gehalten werden (fast überall mit Krippenspiel).

Die gemeindepädagogische und kirchenmusikalische Arbeit wird jeweils von hauptamtlichen Mitarbeitern unterstützt.

Die Bewerberin/den Bewerber erwarten engagierte und aufgeschlossene Kirchenälteste, die sich eine neue Pfarrerin/einen neuen Pfarrer wünschen, die/der die Gemeindekirchenräte ernst nimmt, aufgebautes weiterführt, offen und zugänglich ist. Eine gewisse Liebe zur Musik wäre hilfreich.

Dienstsitz ist Kleinau. Als Pfarrwohnung kann eine Mietwohnung in Kleinau, das ehemalige Pfarrhaus in Neulingen (dann saniert) oder eine Mietwohnung in Arendsee geboten werden. Bei der Suche nach einer entsprechenden Wohnung bietet der Kirchenkreis und/oder der jeweilige Gemeindekirchenrat seine Hilfe an.

Amtshandlungen 2010:

Taufen	3
Trauungen	1
Konfirmation	1
Bestattungen	5

Die Aufstockung mit einem gemeindepädagogischen Dienst in der Region (zunächst 30 Prozent, ab 2014 erweiterbar) ist möglich. Ebenso die Kombination für ein Pfarrehepaar mit der Pfarrstelle in Arendsee.

Weitere Auskünfte:

- Kirchenkreis Stendal, Superintendent M. Kleemann,
Tel.: 03931 216364

Zu 5.:

Pfarrstelle Marlishausen

Kirchenkreis: Arnstadt-Ilmenau
Propstsprengel: Meiningen-Suhl
Stellenumfang: 100 Prozent
Dienstwohnung: vorhanden
Dienststz: Marlishausen
Kirchgemeinden/Predigtstätten: 14
Gemeindeglieder: ca. 1 050
Dienstbeginn: baldmöglichst
Besetzung durch Landeskirchenamt

Der Pfarrbereich Marlishausen wird im Zuge der Neubesetzung neu strukturiert, der entsprechende Beschluss der Kreissynode ist im Frühjahr gefaßt worden. Es umfasst künftig die bisherigen Kirchengemeinden Branchewinda, Dannheim, Görbitzhausen, Hausen, Marlishausen und Wüllersleben sowie neu dazukommend die Kirchengemeinden Dornheim, Kettmannshausen, Neuroda, Reinsfeld, Roda, Schmerfeld, Traßdorf und Wipfra. Von den etwa 3 000 Einwohnern dieser Orte sind 1 050 evangelisch.

Der Pfarrbereich Marlishausen liegt im Vorland des Thüringer Waldes in unmittelbarer Nähe zu den Städten Arnstadt und Erfurt und ist über die A 71 gut erreichbar. Der Pfarrbereich ist Zuzugsgebiet, was sich auf die Gemeindearbeit auswirkt. In Marlishausen, Dornheim und in Wipfra befindet sich ein Kindergarten und in Marlishausen eine Grundschule, alle weiteren Schultypen sind in den Städten Arnstadt und Stadtilm angesiedelt.

Alle Orte verfügen über eigene Kirchen, in 5 Orten gibt es beispielbare Orgeln. Die Kirche in Wüllersleben wird derzeit saniert. Ein Förderverein unterstützt dort die Sanierung. Ebenso finden Arbeiten an den Kirchen von Görbitzhausen und Roda statt. Alle anderen Kirchen sind umfassend saniert und in sehr gutem Zustand. Das Leben in der Kirchengemeinde Dornheim ist stark bestimmt vom Gedenken an die Hochzeit von Johann Sebastian Bach vor rund 300 Jahren. Zahlreiche Konzerte und Besuche vieler Touristengruppen finden hier statt, ein Förderverein organisiert große Teile dieser Arbeit.

Das Pfarrhaus in Marlishausen ist saniert und in sehr gutem Zustand. Die Wohnung liegt im ersten Stock, im Erdgeschoss befinden sich Gemeinderäume, sowie das Amtszimmer des Pfarrers/ der Pfarrerin. Das Pfarrgrundstück ist rund 2 500 m² groß und bietet Raum für Gemeindefeste, sowie zur privaten Erholung. Ein weiteres Pfarrhaus befindet sich in Neuroda.

Mitarbeitende und Gemeindeleben:

Zahlreiche Kirchenälteste unterstützen den Pfarrer/die Pfarrerin in der Arbeit. Drei ehrenamtliche Organisten begleiten die Gottesdienste. Im Kirchspiel gibt es einen Posaunenchor, zwei Kirchenchöre und einen Gospelchor. Auch die Arbeit mit Kindern ist mit 2-monatlichen Kindergruppen, Kinderfesten und -freizeiten, sowie Schulgottesdiensten ein Schwerpunkt. Hierbei kann man gut mit den Kindergärten und der Grundschule zusammenarbeiten. In den nächsten Jahren bietet sich darauf aufbauend die Chance, Konfirmanden- sowie Jugendarbeit weiter auszubauen. Ebenso sind natürlich die Gottesdienste, Amtshandlungen, sowie der Besuchsdienst und die Arbeit mit Senioren wichtig. Jährlich gibt es etwa 5–10 Taufen, mehrere Hochzeiten und ca. 15–20 Trauerfeiern. Der Rhythmus der Gottesdienste wird angesichts der Vielzahl der Orte neu struk-

turiert werden müssen, die Gemeindekirchenräte wissen dies und begegnen dem mit vielen Ideen. Zwei Friedhöfe befinden sich in kirchlicher Trägerschaft.

Erwartungen an den Pfarrer/die Pfarrerin:

- gute Predigten und Freude an der Gottesdienstgestaltung
- seelsorgerliche Betreuung der Gemeindeglieder, Besuche
- Fortführung und Weiterentwicklung insbesondere der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und deren Eltern
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit in der Region und im Kirchenkreis
- Fortführung der Kirchensanierungen
- Zusammenarbeit mit Vereinen, sowie der Grundschule und den Kindergärten
- musikalisches Interesse und Freude am Gesang, evtl. die Fähigkeit, einen der Chöre leiten zu können

Weitere Informationen geben:

- Superintendentin Greim-Harland, Arnstadt,
Tel.: 03628 740965
- Inge Börner, Gemeindekirchenrat Marlishausen,
Tel.: 03628 603859

Zu 6.:

Pfarrstelle Melchendorf-Dittelstedt

Kirchenkreis: Erfurt
Propstei: Erfurt-Nordhausen
Die Pfarrstelle umfasst den räumlichen Bereich Melchendorf-Dittelstedt I und Lukas-Daberstedt (2 Predigtstätten)
Gemeindeglieder: 2 500
Stellenumfang: 75 Prozent, eine Erhöhung des Stellenumfanges ist durch Religionsunterricht oder durch eine Zuordnung von 15 Prozent pfarramtlichen Diensten im Kirchspiel Windischholzhausen-Bübleben möglich
Dienstbeginn: 1. April 2012
Dienstwohnung: vorhanden
Wahlrecht der Kirchengemeinde

Das Ev. Kirchspiel Erfurt Südost mit den Kirchengemeinden Daberstedt und Melchendorf-Dittelstedt ist geprägt durch Altbaubereiche aus den 30er und Nachkriegsjahren und durch Neubaugebiete (Herrenberg, Wiesenhügel, Drosselberg) aus den 80er Jahren.

Zwei Kirchen und ein Gemeindezentrum stehen der Gemeinde zur Verfügung. Darüber hinaus bietet das „Ev. Kinderhaus am Drosselberg“ 100 Kindern eine gute vorschulische Betreuung und Begleitung an.

Die 2. Pfarrstelle Melchendorf/ Dittelstedt ist zu 100 Prozent besetzt.

Weitere Mitarbeiter sind im gemeindepädagogischen, verwaltungs- und technischem Bereich fest angestellt.

Erwartungen:

In der Arbeit der/des zukünftigen Stelleninhaberin/Stelleninhabers erwarten wir Einsatz in der Konfirmandenarbeit, Engagement im Bereich der Seniorenarbeit und der Altersheime, die zur Gemeinde gehören:

- Begleitung bestehender Gemeindegremien, Aufbau neuer Gruppen
- redaktionelle Leitung der 2-monatig erscheinenden Kirchen-Nachrichten
- Zurüstung von Ehrenamtlichen
- allgemeine Verwaltung
- Jahresveranstaltungen
- lebendige Gottesdienste
- Kasualien

- engagierte Seelsorge
- partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem GKR
- PKW und Führerschein

Wir erwarten eine große Bereitschaft, sich auf die Gemeinde einzulassen und sich in das Team der Mitarbeiter der Gemeinde und innerhalb der Region einzufügen mit eigenen Ideen, aber auch Bewährtes fortführend.

Wir bieten:

- eine Dienstwohnung in Büßleben, 115 m², 5 Zimmer, Garten und Garage
- sehr gute Arbeitsbedingungen
- überschaubare Wege
- sanierte Kirchen, Gebäude und Orgeln
- aktive Kirchenmusik
- engagierter GKR

Weitere Auskünfte erteilen:

- Jürgen Messing, Vorsitzender des GKR, Tel.: 0361 3735702
- Susanne Sydow, Pfarrerin, Tel.: 0361 4221149, E-Mail: susanne-sydow@gmx.de

Zu 7.:

Pfarrstelle Mieste

Kirchenkreis: Salzwedel
Propstsprengel: Stendal-Magdeburg
Stellenumfang: 100 Prozent
Gemeindeglieder 1 374
Predigtstätten: vier
Dienstbeginn: baldmöglichst
Besetzung durch das Landeskirchenamt

Zur Pfarrstelle gehört das Kirchspiel Mieste mit: Mieste, Miesterhorst, Dannefeld und Sichau.

Im Südwesten der Altmark, mitten im Naturpark Drömling liegt der Ort Mieste mit 2 300 Einwohnern. Das Gemeindeleben ist geprägt vom engagierten Gemeindegemeinderat und mehreren Ehrenamtlichen, die in den verschiedensten Bereichen tätig sind.

Aktive Gemeindekreise, ein Posauen- und ein Kirchenchor (geleitet von der Kantorin aus Gardelegen), Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (durch eine teilstellvertretende Gemeindepädagogin), eine Sozialstation der Diakonie und gelebte ökumenische Kontakte machen die Vitalität der Gemeinde deutlich.

Der Konfirmandenunterricht erfolgt in Zusammenarbeit mit der Nachbarpfarrstelle Oebisfelde.

Im Ort sind Kinderkrippe, Kindergarten, Grund-, Sekundar- und Realschule, mehrere Ärzte, Banken, Sporteinrichtungen (u. a. Freibad), Gaststätten, Supermärkte und Vereine vorhanden. Gymnasium und Musikschule finden sich in der 15 km entfernten Stadt Gardelegen (stündliche Zugverbindungen).

Mieste verfügt über eine gute Verkehrsanbindung durch die B 188 (32 km bis Wolfsburg) und durch die Bahnstrecke Braunschweig-Wolfsburg-Mieste-Gardelegen-Stendal-Berlin. Die Züge nach Wolfsburg fahren stündlich.

Das 2000 sanierte Pfarrhaus (159 m², 5 Zimmer, Küche, Bad) mit einer freien Einliegerwohnung im Dachgeschoss (74 m², drei Zimmer, Küche, Bad) bietet gute Wohnmöglichkeiten. Der Garten und der sich anschließende Park (Pflege ist orga-

nisiert) kann auch einer Familie gestalterischen Freiraum geben.

Für einen Ehepartner ist gottesdienstliches Orgelspiel usw. möglich.

Der GKR wünscht sich einen teamfähigen Pfarrer (Pfarrer-in/Ehepaar), der gern mit den Menschen vor Ort leben möchte und durchaus eigene Impulse setzt.

Auskünfte erteilen:

- Superintendent Matthias Heinrich, Neuperver Str. 2, 29410 Salzwedel, Tel. 03901 305251
- Vorsitzende des Gemeindegemeinderates, Thomas Trübe, Buschstr. 6, 39649 Miesterhorst, Tel. 039006422

Zu 8.:

Ordinierte/n Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien

Kirchenkreis: Eisleben-Sömmerda
Stellenumfang: 100 Prozent
Dienstwohnung: vorhanden
Dienstbeginn: baldmöglichst

Der Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda sucht zum baldmöglichsten Zeitpunkt eine ordinierte Gemeindepädagogin/einen ordinierten Gemeindepädagogen für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien in der landwirtschaftlich reizvoll gelegenen Harzregion unseres Kirchenkreises. Die Region teilt sich in drei Pfarrbereiche mit vielen kleinen und größeren Ortschaften am Rande des Unterharzes. Eine Urlauberregion, die viele attraktive Erholungsmöglichkeiten bietet, vor allem für Menschen, die gern in der Natur sind.

Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber soll den Dienstsitz im Pfarrhaus Wolfsberg haben, welches mit seinem schönen Garten am Rande des Dorfes gelegen in unmittelbarer Nähe zum Wald und in Nachbarschaft zu einem kleinen Waldbad eine Idylle zum Wohnen, Leben und Arbeiten bietet. Das Pfarrhaus ist saniert und die geräumige Wohnung mit dem Arbeitszimmer befindet sich im Obergeschoss. Im Erdgeschoss ist eine zweite kleinere Wohnung und mit einem extra Eingang der große Gemeinderaum mit einer Küche. Der Ort Wolfsberg ist an das DSL-Netz der Deutschen Telekom angeschlossen.

Kindergarten und Grundschule befinden sich in den 4 km entfernten Dörfern Hayn und Rotha. Die Kreisstadt Sangerhausen mit allen anderen Schulformen ist ca. 25 km entfernt. Zu allen Orten besteht gute Busverbindungen.

Wir erwarten:

- eine ordinierte Gemeindepädagogin/einen ordinierten Gemeindepädagogen, die Freude am ländlichen Leben und an der Arbeit im ländlichen Raum hat
- die/der Lust auf kreative, eigenverantwortliche und eigenständige Arbeit mit Menschen hat, die offen und neugierig auf Kirche zugehen, ohne festgelegte Erwartungen zu haben
- die/der sich auf Menschen einlassen kann, kommunikativ ist und auch neue Wege in der Verkündigung ausprobiert
- die/der die Bedürfnisse, Sorgen und Freuden der Menschen, die hier leben ernst nimmt und zuhören kann und ihre/seine Angebote daran orientiert
- die Fortführung bestehender Kindergruppen (höchstens zwei Nachmittage in der Woche) im Pfarrbereich Stolberg uns Strassberg, das Halten von Religionsunterricht in einer oder zwei Grundschulen in der Region, die Mitarbeit

in der Konfirmandenarbeit, das Halten von Gottesdienst in den Gemeinden und Kirchspielen in Absprache mit den Kollegen, Angebote für Kinder in den Ferien (Kinderfreizeit oder Ferienspiele), die Zusammenarbeit mit den anderen Einrichtungen und Vereinen, wie zum Beispiel den Kindergärten bei gemeinsamen Projekten oder Festen, die Zusammenarbeit mit den anderen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern in der Region und im Kirchenkreis

- die Entwicklung eigener Projekte für Familien in der Region je nach Gaben und Fähigkeiten
- Flexibilität und Mobilität für den Einsatz in den verschiedenen Orten

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an den Evangelischen Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda, Markt 25, 06295 Lutherstadt Eisleben.

Ansprechpartner:

- Pfarrer Thomas Reim, Kirchstr.91, 06393 Straßberg, Tel.: 039489 244

Zu 9:

Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge oder Diakonin/Diakon Region Bad Langensalza Ost

Stellenumfang: 90 Prozent

Der Evangelische Kirchenkreis Mühlhausen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen oder Diakonin/Diakon.

Die Stelle hat einen Umfang von 90 Prozent und konzentriert sich auf eine Region, die aus drei Pfarrbereichen im ländlichen Raum besteht. Ein Regionalteam aus engagierten ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern arbeitet seit mehreren Jahren konstruktiv zusammen. Der Prozess der übergemeindlichen Zusammenarbeit in dieser Region hat Modellcharakter. Neue Formen der Verkündigung über Gemeindegrenzen hinweg werden miteinander ausprobiert. Dafür suchen wir eine engagierte gemeindepädagogische Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter.

Die Stelle teilt sich auf in:

55 Prozent Jugend- und Teeniearbeit in der Region Bad Langensalza Ost (Pfarrbereiche Bad Tennstedt, Kirchheilingen und Großvargula) mit den Aufgabenbereichen:

- Aufbau bzw. Weiterführung und Begleitung von regelmäßigen Jugend- und Teeniegruppen
- Weiterentwicklung von neuen, regionalen Jugend- und Teeniearbeitsformen
- Mitarbeit im Bereich der Konfirmandenarbeit
- Organisation und Durchführung von Freizeiten für diese Zielgruppen
- gemeinsame Gestaltung von Jugend-/Teeniegottesdiensten und Jugend-/Teenie tagen
- Gewinnung und Begleitung von Ehrenamtlichen für die Jugendarbeit

35 Prozent Arbeit mit Kindern und Familien in den Orten Bad Tennstedt, Kutzleben, Lützensömmern und Ballhausen mit den Aufgabenbereichen:

- Fortführung von Bewährtem (Kindergruppen, Familiengottesdienste, Kindertage)
- Entwicklung regionaler Arbeitsformen
- Erprobung neuer Arbeitsansätze für die Arbeit mit Kindern und Familien

Wir erwarten:

- die Fähigkeit zu kreativem, eigenverantwortlichem und konzeptionellem Arbeiten mit verschiedenen Kinder-, Teenie- und Jugendgruppen
- Flexibilität und Mobilität für den Einsatz an verschiedenen Orten (Führerschein und PKW) und zu verschiedenen Zeiten
- Teamfähigkeit für die enge Zusammenarbeit mit den weiteren Mitarbeitern der Region und ein Blick für die Kooperation mit anderen Trägern der Kinder- und Jugendarbeit
- eine entsprechende theologisch-pädagogische Qualifikation im Bereich der Gemeindepädagogik oder als Diakonin/Diakon

Wir bieten:

- zur Begleitung ein Regionalteam aus ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitern
- bereits bestehende Projekte, wie Pfadfinderarbeit, Jugendchor Kirchheilingen, regionales Kindercamp, verschiedene Gruppen und Kreise
- Mitarbeit und Begleitung durch den Konvent der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit des Kirchenkreises
- ein weites, vielfältiges Arbeitsfeld mit viel Raum für eigene Akzente und Offenheit für neue Ideen
- Unterstützung bei der Wohnungssuche
- Bezahlung nach KAVO

Informationen:

- Superintendent Andreas Piontek, Bei der Marienkirche 9, 99974 Mühlhausen, Tel.: 03601 812901, E-Mail: info@kirchenkreis-muehlhausen.de
- Referent für Arbeit mit Kindern u. Jugendlichen Micha Hofmann, Petriteich 20 a, 99974 Mühlhausen, Tel.: 03601 853075, E-Mail: Micha.Hofmann@ekuja.de

Bewerbungen bis 30. September 2011 an:

- Superintendent Andreas Piontek, Bei der Marienkirche 9, 99974 Mühlhausen

Zu 10.:

Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge oder Diakonin/Diakon für die Region Eichsfeld

Der Evangelische Kirchenkreis Mühlhausen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen oder Diakonin/Diakon zur Besetzung einer 100 Prozent-Stelle im Bereich der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit.

Die Arbeit umfasst die Evangelische Kinder- und Jugendarbeit für die Region Eichsfeld mit den Schwerpunkten in den Orten Heiligenstadt und Worbis.

Im Einzelnen beinhaltet sie:

- Fortführung und Aufbau von regelmäßigen Kinder-, Teenie und Jugendgruppen sowie Begleitung des ehrenamtlichen regionalen Jugendmitarbeiterkreises
- Ausbau und Verantwortung der regionalen Konfirmandenarbeit
- Stärkung des gemeindebezogenen Arbeitsansatzes in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Kirchengemeinden
- Organisation und Durchführung von regionalen Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit
- Kooperation mit weiteren Mitarbeitern und Bereichen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Organisation und Durchführung von Freizeiten

- gemeinsame Gestaltung von Kinder-, Familien und Jugendgottesdiensten
- Gewinnung und Begleitung von Ehrenamtlichen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Fördermittelgewinnung

Wir erwarten:

- die Fähigkeit zu kreativem, eigenverantwortlichem und konzeptionell sowie strukturellem Arbeiten mit verschiedenen Alters- und Menschengruppen
- Flexibilität und Mobilität für den Einsatz an verschiedenen Orten (Führerschein und PKW) und zu verschiedenen Zeiten
- Kommunikationsfähigkeit und den Willen zur Zusammenarbeit mit anderen konfessionellen und nichtkonfessionellen Trägern
- Teamfähigkeit für die enge Zusammenarbeit und Abstimmung mit den weiteren Mitarbeitern der Region und dem Konvent der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit des Kirchenkreises
- eine entsprechende theologisch-pädagogische Ausbildung
- Aufnahme und Integration traditioneller Gemeindeglieder

Wir bieten:

- Teamarbeit mit den Pfarrerinnen und Pfarrern der Region und anderen gemeindepädagogischen Mitarbeitern im Kirchenkreis, sowie dem Konvent der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit
- ein weites, vielfältiges Arbeitsfeld mit viel Raum für eigene Akzente und Offenheit für neue Ideen
- Bereits bestehende Projekte, wie eine gute regionale Konfirmandenarbeit, ein engagierter ehrenamtlicher Jugendteamerkreis, einzelne Kinderkreise und Junge Gemeinden
- Hilfestellung bei der Wohnungssuche
- Bezahlung nach KAVO

Informationen:

- Superintendent Andreas Piontek, Bei der Marienkirche 9, 99974 Mühlhausen, Tel.: 03601 812901 und
- Referent für die evangelische Kinder- und Jugendarbeit Micha Hofmann, Petriteich 20 a, 99974 Mühlhausen, Tel.: 03601 853075, E-Mail: Micha.Hofmann@ekuja.de

Bewerbungen bis 30. September 2011 an den Superintendenten des Kirchenkreises.

Zu 11.:

Kreisstelle für eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen FS oder FH für die Jugendkirche in Salzwedel und gemeindliche Arbeit mit Kindern und Familien

Propstsprengel: Stendal-Magdeburg

Kirchenkreis: Salzwedel

Stellenumfang: 100 Prozent

Dienstsitz: Salzwedel

Dienstwohnung: nicht vorhanden

Dienstbeginn: sofort

Die Stelle teilt sich in 70 Prozent Tätigkeit in der und für die Jugendkirche in Salzwedel und 30 Prozent Arbeit mit Kindern und Familien in St. Marien Salzwedel.

Zur Jugendkirche Salzwedel:

Der Evangelische Kirchenkreis Salzwedel entwickelt derzeit ein Jugendkirchenprojekt in der Stadt Salzwedel als überregionales Zentrum für Jugendarbeit. Als geeigneter Ort wurde die Gertraudenkapelle in Salzwedel bereits gefunden.

Unsere Vision ist, dass die Jugendkirche neue Impulse für die Jugendarbeit in ganz Salzwedel und im Kirchenkreis setzt. Die Jugendkirche soll ein Ort werden, an dem Jugendliche Gemeinschaft erfahren, die frohe Botschaft des Evangeliums so hören, dass sie es verstehen und ihre Fragen stellen können, Glauben leben und im Glauben wachsen können. Dabei ist es uns wichtig, nicht nur Angebote für Jugendliche zu machen, sondern Jugendkirche gemeinsam mit Jugendlichen zu entwickeln.

Deshalb sollen bestehende Projekte unter dem Dach der Jugendkirche fortgeführt und durch zusätzliche Angebote ergänzt werden.

Aufgabenbeschreibung in der Jugendkirche:

- Aufbau und Leitung von Jugendkreisen
- Mitgestaltung von Jugendgottesdiensten und Begleitung von Gottesdienstteams
- Leitung von Freizeiten
- Gewinnung und Begleitung von Mitarbeitenden
- Unterstützung bei der Organisation von Einzelveranstaltungen, z. B. Konfi-Tage usw.
- Mitarbeit an der Konzeption und Weiterentwicklung der Jugendkirche.
- Verwaltung und Fördermittelgewinnung.

Zur Arbeit mit Kindern und Familien:

Die gemeindepädagogische Arbeit in der Kirchengemeinde St. Marien soll fortgeführt und ausgebaut werden. Dazu zählen die regelmäßige Kinderkirche für verschiedene Altersgruppen ebenso wie ein Aufbau der Ehrenamtlichenarbeit. Die Belebung der Kinderfreizeiten ist wünschenswert. Wir freuen uns auf lebendige Familiengottesdienste und die Durchführung von Kinderbibeltagen sowie auf eine Verbindung zum christlichen Kindergarten.

Neue Ideen, wie Kinder und ihre Eltern erreicht werden können, sind willkommen.

Wir wünschen uns einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin, der/die:

- ihren /seinen persönlichen Glauben begeistert lebt und Jugendliche sowie Kinder und Familien auf dem Weg des Glaubens begleiten will
- einen persönlichen Zugang zur Lebenswelt Jugendlicher hat, ihre Sprache spricht und ihre Probleme versteht
- Spaß daran hat, mit uns gemeinsam etwas Neues zu entwickeln und aufzubauen
- Mitarbeiter begeistern und motivieren kann
- über organisatorisches Geschick verfügt
- gerne im Team arbeitet
- Kooperation zwischen den Gemeinden als Chance sieht, gemeinsam mehr zu bewegen
- musikalisches Interesse hat.

Wir bieten unsererseits:

- bestehende kreiskirchliche Angebote, auf die aufgebaut werden kann
- Freiräume, um eigene Ideen umzusetzen;
- Entlastung im administrativen Bereich und bei der Gremienarbeit.

Wohnraum:

Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Die Suche nach geeignetem Wohnraum, der in Salzwedel ausreichend vorhanden ist, wird nach Kräften unterstützt.

Die Kreis- und Hansestadt Salzwedel mit rund 24 000 Einwohnern verfügt über viele Schulformen, verschiedene Betriebe, Lehrstellen in ca. 30 unterschiedlichen Branchen, verschiedene Arztpraxen, einem Krankenhaus, mehrere Freizeiteinrichtungen usw.

Auf Grund der regionalen Ausrichtung der Jugendkirche sind PKW und Führerschein zwingend erforderlich.

Auskunft erteilt:

- Superintendent Matthias Heinrich, Neuperverstrasse 2, 29410 Salzwedel; Tel.: 03901 305251, E-Mail: kirchenkreis.salzwedel@ekmd.de

Weitere Stellen im Verkündigungsdienst

1. **Kirchenmusikerstelle – 90 Prozent „Bläserzentrum in der Altmark“ und Gemeindegearbeit**
2. **Projektstelle in der Konfirmanden-, Teenie- und Jugendarbeit im Kirchenkreis Henneberger Land**

Zu 1.:

Kirchenmusikerstelle – 90 Prozent „Bläserzentrum in der Altmark“ und Gemeindegearbeit

Der Kirchenkreis Salzwedel sucht eine B-Kirchenmusikerin/ einen B-Kirchenmusiker oder eine Musikerin/einen Musiker mit vergleichbarem Abschluss im Bereich Blechbläser.

Der Stellenumfang beträgt 90 Prozent.

Dienstbeginn: ab sofort

Die Stelle wurde neu errichtet, um der Bläserarbeit im Kirchenkreis Salzwedel Impulse zu geben und die in der Region Salzwedel bestehende musikalische Arbeit in den Gemeinden fortzusetzen.

Der Aufbau eines „Bläserzentrums in der Altmark“ zielt auf die Sammlung und Begleitung von Bläserinnen und Bläsern im Kirchenkreis. Dazu gehört auch die Vorbereitung und Durchführung von Projekten und Konzerten. Besonders am Herzen liegt uns der Aufbau einer Jungbläserarbeit (Bläser-schule) im Kirchenkreis.

Das Posaunenwerk der EKM unterstützt diese Arbeit gern.

Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber übernimmt die Leitung des Posaunenchores der Mariengemeinde mit engagierten Bläserinnen und Bläsern, sowie der Gemeindechöre mit Sängerinnen und Sängern in St. Marien und Kuhfelde. In der Marienkirche gibt es eine jährliche Konzertreihe im Rahmen der Salzwedeler Kirchenmusik. Mittelpunkt ist die 2007 wieder eingeweihte Furtwängler- und Hammerorgel mit drei Manualen und 62 Registern. Es stehen desweiteren ein Ibach-Flügel und ein Orgelpositiv zur Nutzung bereit. Von der Stelleninhaberin/dem Stelleninhaber sind auch eigene Impulse und Konzerte in verabredetem Rahmen erwünscht. Wir freuen uns auf gottesdienstliche Begleitung in der Mariengemeinde und in den Kirchspielen Altensalzwedel und Kuhfelde in begrenztem Umfang. Ehrenamtliche Organisten stehen in der Stadt zur Verfügung.

Amtshandlungen (Trauerfeiern, Trauungen, Taufen) werden separat vergütet. Durch Instrumentalunterricht besteht die Möglichkeit weiterer Zuverdienste.

Ein Konzert- und Orgelausschuss, wie auch ein Posaunenchorbeirat unterstützen die Arbeit.

Ein Kirchenmusikraum in der Marienkirche soll neu entstehen, die Vorstellungen der Bewerberin/des Bewerbers können gern darin einfließen.

Dienstsitz ist St. Marien Salzwedel. Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich.

Die Vergütung erfolgt nach der üblichen kirchlichen Besoldungsordnung.

Führerschein und PKW sind erforderlich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 30. September 2011 zu richten an:

- Superintendentur Salzwedel
Neuperverstr. 2
29410 Salzwedel

Informationen:

- Kirchenkreis Salzwedel,
Superintendent Matthias Heinrich, Tel.: 03901-305251
E-Mail: kirchenkreis.salzwedel@ekmd.de

Zu 2.:

Stellenausschreibung im Kirchenkreis Henneberger Land zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Projektstelle in der Konfirmanden-, Teenie- und Jugendarbeit

Der Kirchenkreis Henneberger Land sucht

eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter

für die Arbeit mit Konfirmanden, Teenies und Jugendlichen. Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent.

In der Westregion unseres Kirchenkreises gibt es in diesem und den kommenden Jahren starke Jahrgänge von Teenies und Konfirmanden. Darum wollen wir bereits vorhandene Arbeits-zweige stärker miteinander vernetzen und die Jugendarbeit weiter aufbauen. In dieser Region existiert ein offener Kinder- und Jugendtreff des Kirchenkreises.

Unser Kirchenkreis ist verkehrsmäßig durch die beiden Auto-bahnen A71 und A 73 (in Richtung Erfurt, Würzburg und Coburg) und die Zugverbindung Erfurt-Würzburg gut ange-schlossen. In der nahegelegenen Stadt Suhl wie auch im Umland gibt es alle Schulformen, ebenso Kindergärten in kirchlicher Trägerschaft. Musikschulen und Volkshochschulen, Sportver-eine und ein kulturelles Leben in großer Bandbreite sind vor-handen.

Wir laden ein, in einer landschaftlich reizvollen Gegend in dörflichen wie in städtischen Verhältnissen zu arbeiten, dabei Kontakte zu ganz unterschiedlichen Partnern zu suchen. Eine reiche Vereinslandschaft bietet dafür verschiedene Möglich-keiten.

Die Stelle ist geplant auf fünf Jahre, muss aber zunächst auf drei Jahre befristet werden.

Unser Kirchenkreis richtet diese Stelle neu ein, weil er die vorhandenen Gruppen und Projekte besser vernetzen will und eine attraktive Arbeit gerade für diese Altersspanne der 11- bis 18-jährigen bieten möchte.

Die Besetzung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorgese-hen.

Wir erwarten:

- gemeinde-, religions-, sozialpädagogische oder diakoni-sche Ausbildung mit Fachschul- oder Fachhochschulab-schluss.
- Zugehörigkeit und enge Bindung zur evangelischen Kirche
- Mitwirkung und Kontakte knüpfen in der vorhandenen Konfirmandenarbeit
- Beteiligung an den Konfirmandentagen und -freizeiten des Kirchenkreises
- Aufbau von Jugendgruppen im Anschluss an die Konfir-mandenarbeit in den Kirchengemeinden der Westregion
- Gewinnung und Befähigung von ehrenamtlichen Mitar-beitern: Jugendliche sollen befähigt werden, in Teenie-Gruppen und -Projekten mitzuarbeiten.
- Beteiligung an laufenden kreiskirchlichen Freizeiten und

- Projekten für Jugendliche und Teenies.
- Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Mobilität (Führerschein ist hilfreich)

Wir bieten:

- gute Zusammenarbeit im ganzen Kirchenkreis
- Einbindung in das Mitarbeiterteam der Region
- gute Arbeitsbedingungen in sanierten Gemeindehäusern
- Freiraum für eigene Ideen
- Hilfe bei der Wohnungssuche
- Vergütung nach KAVO
- Entwicklungs- und Fortbildungsmöglichkeiten bezogen auf das Arbeitsfeld

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erwarten wir bis zum 31. August 2011 an den:

- Evangelischen Kirchenkreis Henneberger Land, Kirchgasse 10, 98527 Suhl.

Bitte beachten Sie die verkürzte Ausschreibungsfrist!

Nähere Auskünfte erteilen:

- Gemeindepädagoge Björn Friebe, Referent für Jugendarbeit, Tel.: 03681 309038, E-Mail: Bjoern.Friebe@gmx.de
- Superintendent Martin Herzfeld, Tel.: 03681 308194 oder 03681 803894, E-Mail: suptur.suhl@freenet.de

Sonstige Stellen

Auslandsdienst in Ostengland (Großbritannien)

Für den Auslandspfarrdienst in der Evangelischen Synode deutscher Sprache in Großbritannien, Dienstsitz Cambridge, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2012 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar

für den Pfarramtsbereich Ostengland. Der Pfarrbezirk hat einen räumlichen Schwerpunkt in Cambridge und erstreckt sich von Norwich (Norfolk) im Osten bis Milton Keynes (Buckinghamshire) im Westen, von Peterborough im Norden bis Basildon (Essex) im Süden.

Sie finden die Kirchengemeinden Ostengland unter www.ekd.de/auslandsgemeinden und die Kirche unter www.german-church.org/cambridge.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- die Gestaltung von Gottesdiensten und Amtshandlungen im gesamten Pfarramtsbereich
- die seelsorgliche Betreuung der Gemeindeglieder, aber auch der deutschsprachigen Menschen, die vorübergehend im Land sind
- Flexibilität, einen gesunden Enthusiasmus und einen guten Sinn für Humor
- die Pflege und den Ausbau der bestehenden ökumenischen Kontakte und die Bereitschaft zur Teamarbeit
- die Organisation von übergemeindlichen Veranstaltungen wie Freizeiten, Ausflüge u. ä.
- die Bereitschaft zur Übernahme von synodalen Aufgaben
- die Bereitschaft zu häufigen Dienstreisen (Führerscheinklasse B ist erforderlich)
- gute englische Sprachkenntnisse (falls erforderlich, wird ein Aufbausprachkurs vor Dienstantritt angeboten)

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- ein interessantes kulturelles und akademisch geprägtes Umfeld
- ein lebendiges und profiliertes Gemeindeleben
- ökumenische Vielfalt auf kleinstem Raum
- gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit einem aktiven und engagierten Kirchenvorstand
- ein Team von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- eine geräumige Pfarrwohnung mit Gemeindehaus in Cambridge und einen Dienstwagen

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihre Ehepartnerin/Ihren Ehepartner ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von der Ehepartnerin bzw. vom Ehepartner mitgetragen werden muss.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Herr OKR Christoph Ernst (Tel.: 0511-2796 139) und Frau Sabine Rulle (Tel.: 0511-2796 128) zur Verfügung.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie weitere Informationen. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2017 an. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 30. Oktober 2011 an die nachstehende Anschrift.

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt, Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: teampersonal@ekd.de

D. BEKANTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

1. Bekanntgabe des Siegels des Zweckverbandes Kindertagesstätten im Evangelischen Kirchenkreis Halle-Saalkreis

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Zweckverband Kindertagesstätten im Evangelischen Kirchenkreis Halle-Saalkreis mit Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 5.2 aufgeführt ist.

Siegelbild: mittig ein Schiffsrumpf mit Kreuz als Mast und Segel, links und rechts zwei fröhliche Kindergesichter

Legende: Zweckverband Kindertagesstätten im Evangelischen Kirchenkreis Halle-Saalkreis

Maße: 35 mm, rund



Erfurt, den 13. Juli 2011
(5169-4)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ruth Kallenbach
Oberkirchenrätin

2. Bekanntgabe des Siegels für die Johannes-Schulstiftung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit dem Beizeichen „1“ für die Evangelische Sekundarschule Haldensleben

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelische Sekundarschule Haldensleben ab dem 1. Juli 2011 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 4.1 aufgeführt ist.

Siegelbild: Kreuz mit spitzen Balkenenden, mittig umrandet ein verschlungenes Alpha und Omega

Legende: „Johannes-Schulstiftung der Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen“ mit dem Beizeichen „1“

Maße: 35 mm, rund



Erfurt, den 13. Juli 2011
(6265-02:0002)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ruth Kallenbach
Oberkirchenrätin

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
www.hkd.de | www.kirchenshop.de



Vertrauenssache



OPEL: Angebote für Kirche und Diakonie

Mit den PKW-Rahmenverträgen der HKD sind Sie immer günstig unterwegs. Dazu kommen regelmäßig besondere Angebote. Zum Beispiel die **Corsa-Aktion** des Opel-Autohauses Hansa:

Opel Corsa Selection

mit Cool & Sound Paket und Metallic-Lackierung

- **3-Türer ab 7.755,- €** zzgl. MwSt. + Frachtkosten
- **5-Türer ab 8.190,- €** zzgl. MwSt. + Frachtkosten

Wahlweise einen iPod oder ein mobiles Navigationssystem gibt es kostenlos dazu!

Das Angebot gilt bis zum **30.09.2011** (Bestelldatum). Berechtigt sind Einrichtungen der Evangelischen Kirche und Diakonie.

Das **Opel-Autohaus Hansa** finden Sie an vier Standorten in und um Lübeck (Auslieferung ist natürlich möglich). Ihr Hansa-Ansprechpartner freut sich auf Ihren Anruf:

Herr Martin Schmeling, Telefon 0451 8 80 08 - 86

Stand: Juli 2011. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Alle aktuellen PKW-Konditionen finden Sie im Internet unter www.kirchenshop.de.

Den **HKD-Bezugschein** erhalten Sie kostenlos beim HKD-Kundenservice.

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an pkw@hkd.de
HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel